

Master of Law

Masterarbeit

Strafverfahren nach einem Zwangsmittel Einsatz der
Betriebswache im Kernkraftwerk Beznau

„Handbuch für die Praxis“

Im Rahmen des Moduls

Strafprozessrecht

Betreuender Dozent

Prof. Dr. iur. lic. phil. RA Christof Riedo

Semester

2. Semester

Vorgelegt von:	Rolf Jäggi
Adresse	Suppentalstrasse 2, 5704 Egliswil
Matrikelnummer:	06-692-669
Telefon:	+41792091109
Email:	rolf.jaeggi@stu.fernuni.ch

Anmeldedatum:	10. Februar 2021
Abgabetermin:	10. Mai 2021
Bearbeitungszeit:	3 Monate

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	1
2	Management Summary	3
3	Ausgangslage	4
3.1	Aufgaben und Befugnisse der Betriebswache.....	4
3.2	Kapitel 3 zusammengefasst für die Praxis	6
4	Das Strafverfahren	7
4.1	Strafprozessuales Legalitätsprinzip.....	7
4.2	Beschleunigungsgrundsatz	8
4.3	Anklagegrundsatz.....	10
4.4	Verzicht auf Strafverfolgung, Opportunitätsprinzip	11
4.5	Kapitel 4 zusammengefasst für die Praxis	12
5	Straf- und Aufsichtsbehörden.....	13
5.1	Strafbehörden.....	13
5.2	Aufsichtsbehörde ENSI	13
5.3	Obligatorische Meldung an die Aufsichts- und Untersuchungsbehörden	14
5.4	Kapitel 5 zusammengefasst für die Praxis	15
6	Die Einvernahme.....	16
6.1	Grundsatz.....	16
6.2	Zuständigkeiten	16
6.3	Die Verfahrenshandlungen der Parteien	17
6.4	Betriebswächter als «Beamte» i.S.v. Art. 110 Abs. 3 StGB (Exkurs)	17
6.5	Kapitel 6 zusammengefasst für die Praxis	20
7	Einvernahme des Beschuldigten.....	21
7.1	Grundsatz.....	21
7.2	Verbot des Selbstbelastungszwangs des Beschuldigten	22
7.2.1	Die erste Einvernahme des Beschuldigten.....	23
7.2.2	Rechtsfolge bei unterlassener Belehrung.....	24
7.3	Polizeiliche Einvernahme im Ermittlungsverfahren (Anwalt der ersten Stunde).....	25
7.4	Unschuldsvermutung.....	26
7.5	Kapitel 7 zusammengefasst für die Praxis	28
8	Zeugen.....	29
8.1	Begriff.....	29

8.2	Zeugnisverweigerungsrecht	29
8.3	Kapitel 8 zusammengefasst für die Praxis	31
9	Freiheitsentzug, Untersuchungs- und Sicherheitshaft	32
9.1	Grundsätze.....	32
9.2	Vorläufige Festnahme	33
9.2.1	Vorläufige Festnahme durch die Polizei	33
9.2.2	Vorgehen der Polizei	34
9.3	Maximale Dauer des Freiheitsentzuges	35
9.4	Untersuchungs- und Sicherheitshaft	35
9.5	Voraussetzungen der Untersuchungs- und Sicherheitshaft	36
9.6	Kapitel 9 zusammengefasst für die Praxis	38
10	Beweiserhebung	39
10.1	Allgemeine Bestimmung.....	39
10.2	Verbotene Beweiserhebungsmethoden (Beweisverbote).....	41
10.3	Beweis nach VBWK	42
10.4	Kapitel 10 zusammengefasst für die Praxis	44
11	Literaturverzeichnis	45
12	Selbstständigkeitserklärung.....	46

1 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz/Absätze
ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Axpo	Schweizerisches Energieunternehmen und Inhaberin der Betriebsbewilligung des Kernkraftwerks Beznau
BBL	Bundesblatt, zitiert nach Jahrgang und Seitenzahl (Jahrgänge vor 1998 zusätzlich nach Bandnummern)
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, zitiert nach Bandzahl, Teil und Seitenzahl
BGer	Bundesgericht
BR	Bundesrat
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzw.	Beziehungsweise
d.h.	das heisst
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Ehem.	Ehemalig (er)
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK); in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974 (SR 0.101)
ENSI	Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat (unabhängige Aufsichtsbehörde des Bunds über die Schweizer Kernanlagen)
f./ff.	folgende/fortfolgende
gem.	Gemäss
H.L.	Herrschende Lehre
HSK	Hauptabteilung für die Sicherheit von Kernanlagen (bis 31.12.2008), danach ENSI
i.d.R.	In der Regel
i.S.v.	Im Sinne von
Kap.	Kapitel
KEG	Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (SR 732.1)

KEV	Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (SR 732.11)
KKB	Kernkraftwerk Beznau, in 5312 Döttingen
lit.	litera
N	Randnote
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30.03.1911 (SR 220)
PSPVK	Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen im Bereich Kernanlagen vom 9. Juni 2006 (SR 732.143.3)
PolG	Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) Kanton Aargau vom 6. Dezember 2005 SR 531.200
S	Seite
sog.	sogenannt
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung, zitiert nach Band, Jahrgang und Seitenzahl
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 05. Oktober 2007 (SR 312.0)
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBWK	Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen vom 9. Juni 2006 (SR 732.143.2)
Vgl.	Vergleiche
VStrR	Bundesrecht vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0)
z.B.	Zum Beispiel
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Bern)

2 Management Summary

Die Betreiber von Schweizer Kernanlagen sind für die Sicherheit ihrer Anlagen verantwortlich. Der Bundesrat hat zum Schutz der Kernanlage und dessen Personal, sicherheitspolizeiliche Aufgaben an die Betriebswachen delegiert bzw. ausgelagert¹. Ein möglicher Zwangsmittel Einsatz² erfolgt demzufolge bei der Erfüllung des Auftrages gemäss VBWK und aufgrund eines arbeitsrechtlichen Anstellungsvertrages (Art. 319 ff. OR).

Das strafprozessuale Legalitätsprinzip verpflichtet die Strafbehörden, d.h. die Staatsanwaltschaft Brugg – Bad Zurzach zur Durch- und Weiterführung eines Strafverfahrens nach einem Zwangsmittel Einsatz, sofern ein genügender Anfangsverdacht gegen einen Betriebswächter besteht, sog. Grundsatz des Verfolgungszwangs (Art. 7 Abs. 1 StPO). In Ergänzung zu der StPO findet die KEV (Art. 39 Abs. 1 und 2 KEV) und die VBWK (Art. 7 Abs. 7 und 8 VBWK) als (teil-) formelles Recht Anwendung.

Während des ganzen Strafverfahrens steht der Axpo als Arbeitgeberin, gestützt auf Art. 6 Abs. 1 ArG, eine Fürsorgepflicht (sog. Garantenstellung) zu.

Ein Strafverfahren ist nach dem Beschleunigungsgrundsatz durchzuführen. Zudem setzt der Anklagegrundsatz voraus, dass der beschuldigte Betriebswächter über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe überhaupt in Kenntnis gesetzt wird.

Das ENSI nimmt im Rahmen des formellen und materiellen Rechts seine Aufsichtstätigkeit wahr. Die Verantwortung und Zuständigkeit eines Strafverfahrens im Kanton Aargau, konkret im Kernkraftwerk Beznau, obliegt gemäss der Art. 14 ff. StPO bei der Kantonspolizei, unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Brugg – Bad Zurzach und nicht beim ENSI.

Nach einem Zwangsmittel Einsatz eines Betriebswächters besteht eine obligatorische Meldepflicht an die Aufsichts- und Untersuchungsbehörden. Für den Betriebswächter, aber auch für seine Kollegen und Vorgesetzten ist es zentral zu wissen, als welche «Partei» sie im Strafverfahren einvernommen bzw. befragt werden. Der beschuldigte Betriebswächter hat im Strafverfahren ein umfassendes Parteirecht. Er darf sich zu den ihm vorgeworfenen Straftaten umfassend äussern (Art. 157 Abs. 2 StPO). Zudem hat er zu Beginn der Untersuchung ein Recht auf Verteidigung (Anwalt der ersten Stunde).

Während des ganzen Strafverfahrens gilt die Unschuldsvermutung. Die Betriebswache bzw. die Axpo als Arbeitgeberin sind zur Mitwirkung in der Beweiserhebung verpflichtet. Die Beweisverbote müssen berücksichtigt werden.

¹ Art. 23 Abs. 2 Kernenergiegesetz (KEG) vom 21. März 2002 (SR 732.1) i.V.m. Art. 2 und 3 der Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK) vom 9. Juni 2006 (SR 732.143.2).

² Zwangsmittel sind: Schusswaffe, Reizstoffspray, gerader Einsatzstock [GES], Handschellen, körperliche Zwang sowie Mittel für den Ordnungsdienst.

3 Ausgangslage

Diese Masterarbeit widmet sich dem Thema «Strafverfahren nach einem Zwangsmittleinsatz der Betriebswache im Kernkraftwerk Beznau». Die Arbeit ist als «Handbuch für die Praxis» aufgebaut. Das Handbuch soll der Kraftwerksleitung und dem Management in einem möglichen Strafverfahren unterstützend dienen. Die männliche Sprachform gilt für beide Geschlechter.

3.1 Aufgaben und Befugnisse der Betriebswache

Die Betreiber von Schweizer Kernanlagen sind für die Sicherheit ihrer Anlagen verantwortlich. Um zu verhindern, dass die nukleare Sicherheit der Kernanlagen durch unbefugtes Einwirken beeinträchtigt oder Kernmaterial entwendet wird, müssen Sicherungsmassnahmen (sog. Sabotageschutz) getroffen werden. Als Teil einer in die Tiefe gestaffelten Abwehr (defense in depth), wie bauliche, technische, organisatorische, personelle und administrative Massnahmen³, sind in den Kernkraftwerken bewaffnete Betriebswachen im Einsatz⁴. Die Bewaffnung unterscheidet sich in den persönlichen Zwangsmitteln (Schusswaffe, Reizstoffspray, gerader Einsatzstock [GES], Handschellen sowie der körperliche Zwang) und den Zwangsmitteln für den Ordnungsdienst. Bei Ereignissen unterstützt die KKB Betriebswache die zuständigen Polizeiorgane, d.h. die Kantonspolizei Aargau (nach dem sog. Subsidiaritätsprinzip).

Gestützt auf das Kernenergiegesetz hat der Bundesrat, zum Schutz der Kernanlage und dessen Personal, sicherheitspolizeiliche Aufgaben an die Betriebswachen delegiert bzw. ausgelagert⁵. Ein möglicher Zwangsmittleinsatz erfolgt demzufolge bei der Erfüllung des Auftrages gemäss VBWK bzw. aufgrund eines arbeitsrechtlichen Anstellungsvertrages (Art. 319 ff. OR). In der Folge wird in dieser Arbeit kein «kriminelles Verhalten» eines Betriebswächters postuliert, sondern die Arbeitsvertragliche Erfüllung nach Treu und Glauben angenommen.

Bezüglich der Sicherungsmassnahmen sowie der «*Grundsätze der Gefährdungsannahme*» delegiert Art. 9 Abs. 3 KEV die Verordnungskompetenz an das Departement. Mit der Verordnung des UVEK vom 16. April 2008 über die Gefährdungsannahmen und Sicherungsmassnahmen für Kernanlagen und Kernmaterialien wird dem Auftrag der Normierung nachgekommen⁶. Gemäss Art. 2 Abs. 1 VBWK haben

³ Art. 9 Kernenergieverordnung (KEV) vom 10. Dezember 2004 (SR 732.11).

⁴ KRATZ/MERKER/TAMI/RECHSTEINER /FÖHSE (HRSG.), S. 603, N 11 f.; BOTSCHAFT KEG, S. 2772; Verfügung UVEK vom 3. April 2008 «Einsatz der Betriebswache im Kernkraftwerk Beznau 1 und 2 und Bezeichnung des sicherungsrelevanten Vorgeländes» (Vertraulich).

⁵ Art. 23 Abs. 2 Kernenergiegesetz (KEG) vom 21. März 2002 (SR 732.1) i.V.m. Art. 2 und 3 der Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK) vom 9. Juni 2006 (SR 732.143.2).

⁶ KRATZ/MERKER/TAMI/RECHSTEINER /FÖHSE (HRSG.), S. 604, N 15.

die Betriebswachen der Schweizer Kernanlagen insbesondere (d.h. nicht abschliessend) folgende Aufgaben⁷:

- «Sie sichern die Kernanlage vor unbefugten Einwirkungen und verhindern, dass Unbefugte auf das Sicherungsareal eindringen» (lit. a);
- «Sie bedienen technische Sicherungseinrichtungen und überprüfen deren Funktionsfähigkeit» (lit. b.);
- «Sie überprüfen, bewerten und bearbeiten Meldungen und Alarme» (lit. c.);
- «Sie alarmieren die Polizei und Rettungskräfte» (lit. d.);
- «Sie weisen die Polizei und Rettungsdienste in die Kernanlage ein» (lit. e).

Weiter bewachen und überwachen die Betriebswachen die Kernanlage im 24-Stunden Betrieb (Art. 2 Abs. 2 VBWK).

Für die Erfüllung dieser Aufgaben, hat der Bundesrat den Betriebswachen folgende Befugnisse, d.h. hoheitliche sicherheitspolizeiliche Kompetenzen übertragen (vgl. Art. 3 Abs. 1 VBWK). Demzufolge sind die Betriebswachen befugt, auf dem Sicherungsareal⁸:

- «Die Identität von Personen festzustellen» (lit. a);
- «Personen und Fahrzeuge zu durchsuchen» (lit. b);
- «Gegenstände sicherzustellen» (lit. c);
- «Personen bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten» (lit. d);
- «Körperlichen Zwang anzuwenden» (lit. e);
- «Die persönliche Waffe einzusetzen» (lit. f);
- «Ordnungsdienstmittel einzusetzen» (lit. g);
- «Überwachungskameras einzusetzen» (lit. h).

Gestützt auf Art. 9 VBWK können die Betriebswachen die Massnahmen, in Absprache mit der Polizei des Standortkantons, mit Ausnahme des Ordnungsdienstes, auch im sicherungsrelevanten Vorgelände ergreifen.

Nach Art. 9 Abs. 2 VBWK bezeichnet das ENSI nach Anhörung der Polizei (Kantonspolizei Aargau) und des Inhabers der Bau- oder Betriebsbewilligung (Axpo) ein *sicherungsrelevantes Vorgelände* für die Kernanlage. Dieses Vorgelände liegt ausserhalb des Sicherungsareals und damit ausserhalb der Umfriedung. Es handelt sich um öffentlichen Raum⁹.

⁷ KRATZ/MERKER/TAMI/RECHSTEINER /FÖHSE (HRSG.), S. 604, N 15.

⁸ KRATZ/MERKER/TAMI/RECHSTEINER /FÖHSE (HRSG.), S. 604, N 14.

⁹ KRATZ/MERKER/TAMI/RECHSTEINER /FÖHSE (HRSG.), S. 605, N 18.

3.2 Kapitel 3 zusammengefasst für die Praxis

Gestützt auf das Kernenergiegesetz hat der Bundesrat sicherheitspolizeiliche Aufgaben zum Schutz der Kernanlage und dessen Personal an die KKB Betriebswache delegiert bzw. ausgelagert. Ein möglicher Zwangsmittel Einsatz erfolgt demzufolge bei der Erfüllung des Auftrages gemäss VBWK bzw. aufgrund eines arbeitsrechtlichen Anstellungsvertrages (Art. 319 ff. OR). Der Betriebswächter erfüllt seine Aufgaben ohne «kriminelles Verhalten», sondern nach Treu und Glauben.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 VBWK hat die KKB Betriebswache insbesondere (d.h. nicht abschliessend) folgende Aufgaben:

- «Sie sichern die Kernanlage vor unbefugten Einwirkungen und verhindern, dass Unbefugte auf das Sicherungsareal eindringen» (lit. a);
- «Sie bedienen technische Sicherungseinrichtungen und überprüfen deren Funktionsfähigkeit» (lit. b.);
- «Sie überprüfen, bewerten und bearbeiten Meldungen und Alarme» (lit. c.);
- «Sie alarmieren die Polizei und Rettungskräfte» (lit. d.);
- «Sie weisen die Polizei und Rettungsdienste in die Kernanlage ein» (lit. e).

Weiter bewachen und überwachen die Betriebswachen die Kernanlage im 24-Stunden Betrieb (Art. 2 Abs. 2 VBWK).

In der Folge ist die KKB Betriebswache befugt, auf dem Sicherungsareal (Art. 3 Abs. 1 VBWK):

- «Die Identität von Personen festzustellen» (lit. a);
- «Personen und Fahrzeuge zu durchsuchen» (lit. b);
- «Gegenstände sicherzustellen» (lit. c);
- «Personen bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten» (lit. d);
- «Körperlichen Zwang anzuwenden» (lit. e);
- «Die persönliche Waffe einzusetzen» (lit. f);
- «Ordnungsdienstmittel einzusetzen» (lit. g);
- «Überwachungskameras einzusetzen» (lit. h).

Gestützt auf Art. 9 VBWK kann die KKB Betriebswache die Massnahmen, in Absprache mit der Kantonspolizei Aargau, mit Ausnahme des Ordnungsdienstes, auch im sicherungsrelevanten Vorgelände ergreifen.

4 Das Strafverfahren

4.1 Strafprozessuales Legalitätsprinzip

Das strafprozessuale Legalitätsprinzip verpflichtet die Strafbehörden zur Durch- und Weiterführung eines Strafverfahrens, sofern ein genügender Anfangsverdacht besteht sog. Grundsatz des Verfolgungszwangs (Art. 7 Abs. 1 StPO)¹⁰. Die StPO regelt die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach Bundesrecht durch die Strafbehörden des Bundes und Kantone, wobei Verfahrensvorschriften in anderen Bundesgesetzen vorbehalten bleiben¹¹. Nach dem Offizialprinzip (Art. 2 Abs.1 StPO) ist es alleine die Angelegenheit der zuständigen Strafbehörden, über die Durchführung von Strafverfahren zu entscheiden¹².

Neben der StPO als formelles Recht, findet bei einem Zwangsmittel Einsatz im KKB auch die KEV (Art. 39 Abs. 1 und 2 KEV) und VBWK (Art. 7 Abs. 7 und 8 VBWK) als (teil-) formelles Recht bzw. ergänzendes formelles Recht Anwendung.

Wann ein Betriebswächter eines seiner Zwangsmittel (z.B. Schusswaffe) einsetzen darf, ist in der VBWK geregelt (sog. Legalitätsprinzip). Die Verhältnismässigkeit ist bei einem Zwangsmittel Einsatz zwingend zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 2 VBWK). Ein (Vor-) Strafverfahren wird die Staatsanwaltschaft Brugg – Bad Zurzach in einem solchen Fall, gestützt auf den Grundsatz des Verfolgungszwangs (Art. 7 Abs. 1 StPO), durchführen müssen.

Damit sich der als «Beschuldigter» bezeichnete Betriebswächter im Strafverfahren überhaupt verteidigen kann, setzt das voraus, dass er gegen die ihn erhobenen Vorwürfe Kenntnis hat. Entsprechend hat er gemäss h.L. und Rechtsprechung¹³ bereits gestützt auf die BV und EMRK einen Anspruch darauf, dass eine Straftat nur dann gerichtlich beurteilt wird, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person (hier Betriebswächter) wegen eines bestimmten Sachverhalts beim Gericht Anklage erhoben hat. Der Anklagegrundsatz ist ein Teilgehalt des Anspruches auf das rechtliche Gehör¹⁴.

Die Axpo als Arbeitgeberin der Betriebswächter sollte dem Umstand gerecht werden, dass die Betriebswächter in Ausübung ihrer arbeitsrechtlichen Verpflichtungen durch Einzelarbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR) unverschuldet, d.h. ohne «kriminelles Verhalten» in die Situation eines Strafverfahrens kommen können. Nach meiner

¹⁰ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 168, 170; SCHMID/JOSITSCH, N 178; RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 7 StPO, S. 94, N 1 f.

¹¹ RIKLIN, S.75 zu Art. 1 Abs. 1 StPO.

¹² RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 108; SCHMID/JOSITSCH, N 65; RIKLIN, S. 77, N 1 zu Abs. 1 und 2 Art. 2 StPO, allgemeine Verfahrensmaxime und Strafjustizmonopol des Staates (Botschaft StPO, 1128).

¹³ BGE 126 I 19, 21 f.; 120 IV 348, 353 f.

¹⁴ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Anklagegrundsatz (Akkusationsprinzip), N 208 ff.

Beurteilung begründet das Arbeitsverhältnis eine gewisse Garantenstellung und somit eine Führsorgepflicht der Axpo gegenüber dem Betriebswächter, welche sich aus Art. 6 Abs. 1 ArG ergibt¹⁵.

4.2 Beschleunigungsgrundsatz

Ein Strafverfahren bedeutet i.d.R. für alle Parteien (auch für ihre Angehörigen) eine grosse Belastung, die nicht unnötig in die Länge gezogen werden soll¹⁶. Dieser Grundsatz scheint mir für das Verfahren eines Betriebswächters umso wichtiger, weil er bei der pflichtmässigen Erfüllung seiner Aufgaben, gestützt auf das Arbeitsverhältnis (Art. 319 ff. OR), in eine solche Situation kommen könnte oder gekommen ist.

Der Beschleunigungsgrundsatz bzw. das Beschleunigungsgebot (Konzentrationsmaxime) verpflichtet die Strafbehörden, dass diese das Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen haben und ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss bringen müssen (Art. 5 StPO)¹⁷. Diese allgemeine Verfahrensmaxime steht im Kontext des Grundsatzes des fairen Verfahrens (Art. 4 StPO) und stützt sich, was die Verfahrensdauer im Allgemeinen betrifft, auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Der Beschleunigungsgrundsatz gilt für alle Verfahrensstadien, auch für das Rechtsmittelverfahren¹⁸. Weiter statuiert Art. 5 Abs. 1 StPO, in Übereinstimmung mit Art. 29 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 2 BV, Art. 5 Ziff. 3 und 4 bzw. Art. 6 Ziff. 1 EMRK sowie Art. 9 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 3 Bst. c UNO-Pakt II, das sog. Beschleunigungsgebot¹⁹. Mit der offiziellen Mitteilung an den Beschuldigten (konkret Betriebswächter), dass gegen ihn ein Strafverfahren durchgeführt wird, beginnt der massgebliche Zeitraum des Strafverfahrens und endet mit dem letztinstanzlichen Sachurteil²⁰.

Ob das beschleunigungsgebot verletzt ist, bestimmt sich nach den jeweiligen konkreten Umständen²¹. Die rasche Erledigung des Verfahrens darf allerdings nicht auf Kosten der genauen Abklärung und der Wahrnehmung der Verteidigungsrechte erfolgen²². Ob das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist, entscheidet sich aufgrund einer Gesamtwürdigung der geleisteten Arbeiten; Zeiten, in denen das Ver-

¹⁵ So auch die Praxis der Kantonspolizei Aargau, gemäss Auskunft von Urs Winzenried, ehem. Chef Kriminalpolizei.

¹⁶ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 158; RIKLIN, zu Abs. 1 und 2 Art. 5 StPO, S. 89 f, N 1 f; SCHMID/JOSITSCH, N 138 f.

¹⁷ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 159.

¹⁸ RIKLIN, zu Abs. 1 und 2 Art. 5, S. 89 f.

¹⁹ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 159; vgl. dazu auch SCHMID/JOSITSCH; N 141.

²⁰ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 160; BGE 117 IV 124.

²¹ BGE 124 I 139.

²² RIKLIN, zu Abs. 1 und 2 Art. 5 StPO, S. 90, N 4.

fahren stillsteht, sind unumgänglich, und solange keine einzelne Zeitspanne stossend wirkt, greift die Gesamtbetrachtung²³. Bei einem Ereignis in einem Kernkraftwerk, d.h. wenn ein Betriebswächter eines seiner Zwangsmittel einsetzen muss, wird dies unweigerlich von öffentlichen Interessen (Spektakelwert) sein. Unter diesem Gesichtspunkt ist es nicht nur für den betroffenen Betriebswächter bzw. für dessen Familie und für das ganze Corps der Betriebswache von grosser Bedeutung, dass das Verfahren zügig vorangeht, sondern auch für die Unternehmung, d.h. für die Axpo als Bewilligungsinhaberin des KKB. Hierbei kann es für die Axpo auch um die Verhinderung eines Reputationsschadens gehen. Befindet sich ein Betriebswächter bereits in (Untersuchungs-) Haft, so ist ein Verfahren vordringlich durchzuführen (Art. 5 Abs. 2 StPO)²⁴.

Eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes kann folgende unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen²⁵:

- Die Strafzumessung von Art. 47 StGB wird berücksichtigt
- Den Verzicht auf Strafe
- Die Einstellung des Verfahrens

Wie bereits beschrieben, ist der Beschleunigungsgrundsatz nicht nur im Interesse des Beschuldigten. Auch der Axpo und der Staatsanwaltschaft Brugg - Bad Zurzach kommt diesem Grundsatz entsprechende Bedeutung zu. Ist eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes erkennbar, sind dessen Rechtsfolgen²⁶ nicht nur für den betroffenen Betriebswächter massgeblich, sondern auch für den Arbeitgeber, d.h. für die Axpo oder sogar für die Staatsanwaltschaft. Ein solches Strafverfahren dürfte denn auch von grossen öffentlichen Interessen sein und in den Medien eine gewisse «Spektakelwirkung» erzeugen. Denn wie bereits erwähnt, erfüllt der Betriebswächter seine Aufgaben und Pflichten im sog. Subordinationsverhältnis (vgl. Art. 321d OR) nach Treu und Glauben. Gemäss Art. 6 Abs. 1 ArG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen. Nach meiner Einschätzung dürfte sicher auch das Tätigwerden des Arbeitgebers, nach Verletzung des Beschleunigungsgebotes, unter die Fürsorgepflicht fallen²⁷.

²³ RIKLIN, zu Abs. 1 und 2 Art. 5 StPO, S. 91, N 5; BGE 124 i 139.

²⁴ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 161; RIKLIN, zu Abs. 1 und 2 Art. 5 StPO, 89 f., N 1 f.; SCHMID/JOSITSCH, N 142.

²⁵ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 162; RIKLIN, zu Abs. 1 und 2 Art. 5, S. 91 N 5.

²⁶ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 162; RIKLIN, zu Abs. 1 und 2 Art. 5, S. 91 N 5.

²⁷ So auch die Praxis der Kantonspolizei Aargau, gemäss Auskunft von Urs Winzenried, ehem. Chef Kriminalpolizei.

4.3 Anklagegrundsatz

Der *Anklagegrundsatz* (auch *Akkusationsprinzip* genannt) von Art. 9 StPO ist zentral für das Strafverfahren. Der Beschuldigte hat einen Anspruch, dass er sich im Strafverfahren verteidigen kann. Das setzt voraus, dass er über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe überhaupt in Kenntnis gesetzt wird²⁸. Das Anklageprinzip basiert weiter u.a. auf der Basis von Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a EMRK (Fairness des Verfahrens und richterlichen Unabhängigkeit)²⁹, wonach jeder Angeklagte das Recht hat, «in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden»³⁰. Der Anklagegrundsatz von Art. 9 StPO ist im Kontext von Art. 325 f. StPO zu lesen³¹. Der Anklagegrundsatz hat im Übrigen Verfassungsrang³². Aus dem Anklagegrundsatz folgt demzufolge, dass die Anklage das Prozessthema fixiert³³. Dies bedeutet, dass Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sowie des Urteils nur die Sachverhalte sein können, die dem Beschuldigten (Betriebswächter) in der Anklageschrift zu Last gelegt werden (Art. 9 und Art. 350 StPO)³⁴.

Die Anklage bildet den Übergang vom nichtrichterlichen *Vorverfahren* zum richterlichen *Hauptverfahren*³⁵. Art. 9 Abs. 1 StPO kommt immer dann nicht zur Anwendung, wenn ein richterliches Hauptverfahren gar nicht durchgeführt wird, d.h. im Strafbehelfs- und Übertretungsstrafverfahren (vgl. Art. 9 Abs. 2 StPO)³⁶.

Für den beschuldigten Betriebswächter ist es von zentraler Bedeutung, dass er zu Beginn des Strafverfahrens darüber in Kenntnis gesetzt wird, welche Vorwürfe gegen ihn erhoben werden. Auch die Axpo als Arbeitsgeberin dürfte grosses Interesse daran haben, zu erfahren, was gegen ihren Mitarbeiter vorliegt. Dies auch mit dem Hintergrund, dass der Betriebswächter in Ausführung seines Auftrages durch das Arbeitsverhältnis in diese Situation gekommen ist.

²⁸ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 208, N 1171 ff., RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 9 StPO, S. 100, N 1; SCHMID/JOSITSCH, N 205.

²⁹ BGE 120 IV 348.

³⁰ RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 9 StPO, S. 102, N 4.

³¹ SCHMID/JOSITSCH, N 205.

³² SCHMID/JOSITSCH, N 205; BGE 116 Ia 458 und BGer 26.3.09, 6B_1011/2008 = RS 2009 Nr. 582 aus Grundsatz des rechtlichen Gehörs abgeleitet.

³³ SCHMID/JOSITSCH, N 208.

³⁴ SCHMID/JOSITSCH, N 208.

³⁵ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 211.

³⁶ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 212; dazu auch RIKLIN, zu Abs. 2 Art. 9 StPO, S. 103, N 11.

4.4 Verzicht auf Strafverfolgung, Opportunitätsprinzip

Unter gewissen Umständen kann auf eine Strafverfolgung verzichtet werden (sog. Opportunitätsprinzip). Trotz Legalitätsprinzip ist es den Strafbehörden gemäss Art. 8 StPO erlaubt, von der Strafverfolgung abzusehen, wenn die Voraussetzungen von Art. 52 StGB erfüllt sind, d.h. wenn *Schuld* und *Tatfolgen* geringfügig sind und es deshalb an einem Strafbedürfnis fehlt³⁷. Das Strafbedürfnis entfällt nach Art. 52 StGB nur unter kumulativer Voraussetzung, dass Schuld und Tatfolgen geringfügig sind³⁸. Jedoch ermöglicht Art. 52 StGB es nicht, bei Straftaten mit geringerem Unwertgehalt (Bagatelldelikte) generell auf strafrechtliche Sanktionen zu verzichten³⁹. Beispielsweise war und ist nicht beabsichtigt, dass Taten Jugendlicher und/oder Landendiebstähle generell oder bis zu einem bestimmten Grenzwert allgemein straflos zu lassen⁴⁰.

Es stellt sich bei einem Betriebswächter grundsätzlich die Frage, auch wenn *Schuld* und *Tatfolgen* geringfügig sind (Art. 52 StGB), ob es nicht in jeden Fall sinnvoll ist, ein (Vor-) Strafverfahren durchzuführen. Gerade weil der Bundesrat auf dem Verordnungsweg eigentliches materielles Polizeirecht erlassen hat⁴¹, dürfte die Öffentlichkeit und der Arbeitgeber bzw. die Axpo ein Interesse daran haben, durch eine unabhängige Instanz die Rechtmässigkeit des Handelns des Betriebswächters zu untersuchen und dadurch zu bestätigen. Bei einem Verzicht auf die Strafverfolgung, gestützt auf Art. 52 StGB, würde immer die Frage im Zentrum stehen bleiben, ob der Einsatz des Betriebswächters rechters und verhältnismässig war. Wenn die Frage offen und ungeklärt bleibt, ist es für den einzelnen Betriebswächter unbefriedigend und für die Axpo kann ein Reputationsschaden entstehen. Nach meiner Beurteilung sollte, in den Interessen aller Beteiligten, das Opportunitätsprinzip äusserst zurückhalten, wenn überhaupt angewendet werden. Es sei denn, *Schuld* und *Tatfolgen* sind offensichtlich geringfügig und für den «durchschnittlichen» Bürger nachvollziehbar und verständlich.

³⁷ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 173.

³⁸ WOHLERS/GOZENZI/SCHLEGEL, S. 168, N 1; vgl. auch BGE 135 IV 135; 138 IV 28.

³⁹ WOHLERS/GOZENZI/SCHLEGEL, S. 169, N 1.

⁴⁰ WOHLERS/GOZENZI/SCHLEGEL, S. 169, N 1; BGE 135 IV 135 f; BGer 6B_420/2019, E. 6.

⁴¹ KRATZ/MERKER/TAMI/RECHSTEINER /FÖHSE (HRSG.), S. 610, N 36 f.

4.5 Kapitel 4 zusammengefasst für die Praxis

- **Strafprozessuales Legalitätsprinzip:** Das strafprozessuale Legalitätsprinzip verpflichtet die Strafbehörden, d.h. die Staatsanwaltschaft Brugg – Bad Zurzach zur Durch- und Weiterführung eines Strafverfahrens, sofern ein genügender Anfangsverdacht gegen einen Betriebswächter besteht, sog. Grundsatz des Verfolgungszwangs (Art. 7 Abs. 1 StPO). In Ergänzung zu der StPO findet die KEV (Art. 39 Abs. 1 und 2 KEV) und die VBWK (Art. 7 Abs. 7 und 8 VBWK) als (teil-)formelles Recht Anwendung.
- **Beschleunigungsgrundsatz:** Strafverfahren bedeuten i.d.R. für alle Parteien (auch für ihre Angehörigen) eine grosse Belastung, die nicht unnötig in die Länge gezogen werden soll. Dieser Grundsatz ist für das Verfahren eines Betriebswächters umso wichtiger, weil er bei der pflichtmässigen Erfüllung seiner Aufgaben, gemäss seinem Arbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR), in diese Situation gekommen ist. Das Tätigwerden der Axpo, nach Verletzung des Beschleunigungsgebotes, dürfte unter die Fürsorgepflicht von Art. 6 Abs. 1 ArG fallen.
- **Anklagegrundsatz:** Der beschuldigte Betriebswächter hat einen Anspruch darauf, dass er sich im Strafverfahren verteidigen kann. Das setzt voraus, dass er über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe überhaupt in Kenntnis gesetzt wird. Auch die Axpo als Arbeitsgeberin dürfte grosses Interesse daran haben, zu erfahren, was gegen ihren Mitarbeiter vorliegt. Der Anklagegrundsatz ist ein Teil vom «rechtlichen Gehör».
- **Verzicht auf Strafverfolgung (Opportunitätsprinzip):** Trotz Legalitätsprinzip ist es den Strafbehörden gemäss Art. 8 StPO erlaubt, von der Strafverfolgung abzu- sehen, wenn die Voraussetzungen von Art. 52 StGB erfüllt sind, d.h. wenn *Schuld* und *Tatfolgen* geringfügig sind und es deshalb an einem Strafbedürfnis fehlt. Das Opportunitätsprinzip sollte äusserst zurückhaltend, wenn überhaupt angewendet werden. Der betroffene Betriebswächter und die Axpo dürften ein Interesse daran haben, durch eine unabhängige Instanz die Rechtmässigkeit des Handelns zu untersuchen bzw. zu bestätigen. Es sei denn, *Schuld* und *Tatfolgen* sind offensichtlich geringfügig und für den «durchschnittlichen» Bürger nachvollziehbar und verständlich.

5 Straf- und Aufsichtsbehörden

5.1 Strafbehörden

Zu unterscheiden ist zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten⁴². Zu den Strafverfolgungsbehörden (Art. 12 StPO) gehören die Polizei (Bst. a)⁴³, die Staatsanwaltschaft (Bst. b) und die Übertretungsstraßenbehörden (Bst. c)⁴⁴.

Die Gerichte (Art. 13 StPO), d. h. gerichtliche Befugnisse im Strafverfahren haben das Zwangsmassnahmengericht (Bst. a), das erstinstanzliche Gericht (Bst. b), die Beschwerdeinstanz (Bst. c) und das Berufungsgericht (Bst. d)⁴⁵.

Es ist Angelegenheit der Kantone, ihre Strafbehörden und deren Bezeichnung zu bestimmen (vgl. Art. 14 Abs. 1 StPO)⁴⁶.

Somit wird ein Strafverfahren gegen einen Betriebswächter im KKB durch die Kantonspolizei Aargau (Art. 15 StPO), unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Brugg – Bad Zurzach, durchgeführt (Art. 16 StPO)⁴⁷.

5.2 Aufsichtsbehörde ENSI

Gestützt auf Art. 90 BV ist die Gesetzgebung und somit die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Kernenergie Sache des Bundes. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI ist die unabhängige Aufsichtsbehörde des Bundes für die nukleare Sicherheit und Sicherung der schweizerischen Kernanlagen. Es hat am 1. Januar 2009 seine Tätigkeit als Nachfolgeorganisation der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen HSK aufgenommen. Aufgaben und Personal blieben gleich, doch während die HSK zum Bundesamt für Energie gehörte, ist das ENSI eine unabhängige öffentlich-rechtliche Anstalt – vergleichbar mit der SUVA oder dem Institut für geistiges Eigentum. Sitz des ENSI ist Brugg (AG). Somit nimmt das ENSI im Rahmen des formellen und materiellen Rechts die Aufsichtstätigkeiten wahr. Die Verantwortung und Zuständigkeit eines Strafverfahrens im Kanton Aargau, konkret im Kernkraftwerk Beznau, obliegt gemäss der Art. 14 ff. StPO bei der Kantonspolizei Aargau, unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Brugg – Bad Zurzach und nicht beim ENSI.

⁴² RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 268.

⁴³ SCHMID/JOSITSCH, N 340.

⁴⁴ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 269; RIKLIN, zu Art. 12 StPO, S. 12 N 1.

⁴⁵ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 270; RIKLIN, zu Art. 13 StPO, S. 14 N 1.

⁴⁶ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 271; RIKLIN, zu Abs. 1 Art 14 StPO, S. 117 N1; BOTSCHAFT STPO, 1107.

⁴⁷ SCHMID/JOSITSCH, N 343 f.

5.3 Obligatorische Meldung an die Aufsichts- und Untersuchungsbehörden

Bei Gewaltanwendung gegen das Personal des KKB, bei Sabotage oder deren Versuch sowie bei einer Bombendrohung, Erpressung und Geiselnahme, hat der Inhaber der Betriebsbewilligung, im konkreten Fall die Axpo, das ENSI, gestützt auf Art. 39 Abs. 2 lit. a-d und f. KEV, unverzüglich zu informieren⁴⁸. Dies gilt auch für Ereignisse in und um die Kernanlage, die auf unbefugte Einwirkungen zurückzuführen sind oder auf solche hindeuten.

Zudem ist jeder Fall von Waffengebrauch den Polizeibehörden und dem ENSI unverzüglich zu melden (vgl. Art. 8 Abs. 7 VBWK). Die eingesetzte Waffe ist für die Untersuchung sicherzustellen. Weiter ist dem Spurenschutz die nötige Beachtung zu schenken (Art. 8 Abs. 8 VBWK). Die Sicherstellung der Waffe dürfte sich an den Arbeitgeber bzw. an die Vorgesetzten der Betriebswache richten. Ob es sich bei der Begrifflichkeit «Waffe» gem. Art. 8 Abs. 1 VBWK nur um die persönliche Schusswaffe eines Betriebswächters handelt, geht aus dem Wortlaut nicht eindeutig hervor. Es könnte sich dabei, ausser der Schusswaffe, auch um den geraden Einsatzstock (GES) oder um einen Polizeimehrzweckstock (PMS) handeln. Abs. 2 erwähnt hingegen nur noch die Schusswaffe. Nach meiner Beurteilung wollte der Gesetzgeber in Art. 8 VBWK den Einsatz der persönlichen Schusswaffe regeln.

Dies bedeutet in der Konsequenz, dass bei einem der beschriebenen Ereignisse in jedem Fall eine Meldung an die Aufsichtsbehörde ENSI zu erfolgen hat, ungeachtet eines Zwangsmittel Einsatzes. Die erwähnten Meldepflichten im Sicherheitsbereich dienen dazu, dass das ENSI seine diesbezügliche behördliche (auch) Schnittstellenfunktion wahrnehmen kann⁴⁹. Die Verantwortung der Meldepflicht obliegt in erster Linie beim Arbeitgeber d.h. beim KKB und nicht beim einzelnen Betriebswächter.

Die obligatorische Meldepflicht an die Aufsichts- und Untersuchungsbehörden, d.h. an das ENSI und die Kantonspolizei Aargau, bedeutet, dass diese sofort bzw. unmittelbar über ein Ereignis in Kenntnis gesetzt werden und ein (Vor-) Strafverfahren einleitet werden muss (bezieht sich auf die Kantonspolizei). Grundsatz des Verfolgungszwangs (Art. 7 Abs. 1 StPO)⁵⁰.

⁴⁸ KRATZ/MERKER/TAMI/RECHSTEINER /FÖHSE (HRSG.), S. 615, N 58.

⁴⁹ KRATZ/MERKER/TAMI/RECHSTEINER /FÖHSE (HRSG.), S. 616, N 59.

⁵⁰ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 168, 170; SCHMID/JOSITSCH, N 178; RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 7 StPO, S. 94, N 1 f.

5.4 Kapitel 5 zusammengefasst für die Praxis

- **Strafbehörden:** Ein Strafverfahren gegen einen Betriebswächter des KKB wird durch die Kantonspolizei Aargau (Art. 15 StPO), unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Brugg – Bad Zurzach, durchgeführt (Art. 16 StPO).
- **Aufsichtsbehörde ENSI:** Das ENSI nimmt im Rahmen des formellen und materiellen Rechts die Aufsichtstätigkeiten wahr. Die Verantwortung und Zuständigkeit eines Strafverfahrens im Kanton Aargau, konkret im Kernkraftwerk Beznau, obliegt gemäss Art. 14 ff. StPO bei der Kantonspolizei Aargau, unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Brugg – Bad Zurzach und nicht beim ENSI.
- **Obligatorische Meldepflicht an die Aufsichts- und Untersuchungsbehörden:** Bei Gewaltanwendung gegen das Personal des KKB, bei Sabotage oder deren Versuch sowie bei einer Bombendrohung, Erpressung und Geiselnahme, hat der Inhaber der Betriebsbewilligung, im konkreten Fall die Axpo, das ENSI, gestützt auf Art. 39 Abs. 2 lit. a-d und f. KEV, unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch für Ereignisse in und um das KKB, die auf unbefugte Einwirkungen zurückzuführen sind oder auf solche hindeuten.

Der Waffeneinsatz eines Betriebswächters ist der Kantonspolizei Aargau und dem ENSI unverzüglich zu melden (vgl. Art. 8 Abs. 7 VBWK). Die eingesetzte Waffe ist für die Untersuchung sicherzustellen. Weiter ist dem Spurenschutz die nötige Beachtung zu schenken (Art. 8 Abs. 8 VBWK). Der Arbeitsgeber bzw. die Vorgesetzten der Betriebswache sind für die Sicherstellung der Waffe verantwortlich und nicht der betroffene Betriebswächter.

Die obligatorische Meldepflicht an die Aufsichts- und Untersuchungsbehörden, d.h. an das ENSI und an die Kantonspolizei Aargau bedeutet, dass diese sofort bzw. unmittelbar über ein Ereignis in Kenntnis gesetzt werden und ein (Vor-) Strafverfahren eingeleitet werden muss (bezieht sich auf die Kantonspolizei). Grundsatz des Verfolgungszwangs (Art. 7 Abs. 1 StPO).

6 Die Einvernahme

6.1 Grundsatz

Die allgemeinen Grundsätze der Einvernahme von Prozessbeteiligten (der beschuldigten Person, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige etc.)⁵¹ sind in Art. 142 – 46 StPO geregelt. So verlangt Art. 143 StPO, dass zu Beginn der Einvernahme die einvernehmende Person in einer ihr verständlichen Sprache über die Personalien befragt (Bst. a.), über den Gegenstand des Strafverfahrens und die Eigenschaft informiert (Bst. b.) wird. Soweit es um die Feststellung der Personalien geht, ist der Beschuldigte (Betriebswächter) aussagepflichtig⁵². Als allgemeine Regel verlangt (Bst. c.) sodann, dass die einzuvernehmende Person vor jeder Einvernahme über ihre Rechte und Pflichten belehrt wird⁵³. Wichtig ist vor allem, in welcher Rolle jemand befragt wird. Daraus ergeben sich auch die Rechte und Pflichten der befragten Person. Daraus ergibt sich, welche speziellen Einvernahmeregeln für die verschiedenen Prozessbeteiligten anzuwenden sind⁵⁴: StPO Art 157 und speziell Art. 158 Abs. 1 (Einvernahme der beschuldigten Person), Art. 177 (Zeugeneinvernahme) sowie Art. 178 ff. und speziell Art. 181 (Einvernahme von Auskunftspersonen)⁵⁵.

Gerade die Frage, in welcher Eigenschaft ein Mitarbeitende des KKB im Strafverfahren mitwirken muss, ist von grosser Bedeutung (Art. 143 Abs. 1 lit. b StPO)⁵⁶. Denn der Betriebswächter bzw. die Betriebswächter in den jeweiligen Schichtgruppen, die Vorgesetzten aber auch das Management müssen wissen, welche Rolle sie im Strafverfahren einnehmen bzw. wie sie sich im Prozess beteiligen dürfen oder müssen. Nur so können sie ihre jeweiligen Prozessrechte wahrnehmen (vgl. dazu auch Kapitel 6.3)⁵⁷.

6.2 Zuständigkeiten

Für Einvernahme des Beschuldigten sind die Strafbehörden (vgl. Art. 157 Abs. 1 StPO), d.h. die Polizei, Staatsanwaltschaft, möglicherweise auch Übertretungsstrafbehörden sowie die Gerichte aller Stufen zuständig (vgl. die Legaldefinition von Art. 12 und 13 StPO)⁵⁸.

⁵¹ RIKLIN, Vorbemerkungen zu StPO Art. 142-146, S. 289, N 1.

⁵² SCHMID/JOSITSCH, N 858, vgl. auch RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 143 StPO, S. 292, N 1 f.

⁵³ SCHMID/JOSITSCH, N 810.

⁵⁴ RIKLIN, S. 292, zu Abs. 1 Art. 143 StPO.

⁵⁵ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1169.

⁵⁶ RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 143 StPO, S. 292, N 1 f.

⁵⁷ SCHMID/JOSITSCH, N 810, RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 143 StPO, S. 292, N 1 f.

⁵⁸ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1170; RIKLIN, Ziff 1 S. 112, zu Abs. 1 und 2 Art. 157 S. 315; SCHMID/JOSITSCH, N 857.

Bei einem Zwangsmittel Einsatz eines Betriebswächters (auf dem Sicherungsareal oder im sicherungsrelevanten Vorgelände des KKB) ist die Kantonspolizei Aargau sowie die Aargauer Staatsanwaltschaft Brugg - Bad Zurzach zuständig. Davon abzugrenzen sind strafbare Handlungen, gestützt auf das KEG, welche in den Zuständigkeitsbereich der Strafbehörden des Bundes fallen. Im Rahmen dieser Arbeit wird auf dieses Thema nicht weiter eingegangen.

6.3 Die Verfahrenshandlungen der Parteien

In einem Strafverfahren kommen neben den Strafbehörden und Gerichte⁵⁹ auch Personen unterschiedlichen Verfahrenshandlungen der Parteien (Art. 104⁶⁰ und 105⁶¹ StPO) vor. Dabei kann es sich um folgende Parteien handeln:

- Beschuldigte Person (Art. 111 Abs. 1 StPO);
- Geschädigte Person (Art. 115 Abs. 1 StPO);
- Opfer (Art. 116 Abs. 1 StPO);
- Privatkläger (Art. 118 Abs. 1 StPO);
- Zeugen (Art. 162 StPO);
- Auskunftsperson (Art. 178 StPO);
- Sachverständige (Art. 282 f. StPO).

In einem Strafverfahren beteiligt zu sein ist in der Regel für alle Personen aber auch für eine Organisation eines Kernkraftwerks sehr belastend.

Für den Betriebswächter, aber auch für seine Kollegen und Vorgesetzten ist es zentral zu wissen, als welche «Partei» sie im Strafverfahren einvernommen bzw. befragt werden. Das heisst, ob sie als Beschuldigter, als Zeuge oder als Auskunftsperson befragt oder einvernommen werden. Nur so können diese ihre Parteirechte wahrnehmen⁶².

6.4 Betriebswächter als «Beamte» i.S.v. Art. 110 Abs. 3 StGB (Exkurs)

Die Definition des «*Beamten*» umfasst in erster Linie die Beamten im öffentlich-rechtlichen Sinn und die zumeist auf unbestimmte Zeit gewählten Angestellten im öffentlichen Dienst, und dies unabhängig davon, welcher Natur ihre Tätigkeit im Einzelnen ist⁶³. Entscheidend ist hier die Erfüllung amtlicher Pflichten Kraft staatlicher Ernennung⁶⁴. Erfasst werden auch Personen, welche provisorisch ein Amt bekleiden oder sogar provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege

⁵⁹ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1170; RIKLIN, Ziff 1 S. 112, zu Abs. 1 und 2 Art. 157 S. 315; SCHMID/JOSITSCH, N 857.

⁶⁰ RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 104 StPO, S 229 f., N 1.

⁶¹ RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 105 StPO, S 231 f., N 1.

⁶² SCHMID/JOSITSCH, N 810, RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 143 StPO, S. 292, N 1 f.

⁶³ WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, S. 353, N 4; BGE 91 IV; BGE 121 IV 222 f.

⁶⁴ WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, S. 354, N 4.

angestellt sind. Auch wer vorübergehende amtliche Funktionen ausübt, fällt unter den Status eines Beamten⁶⁵. Somit kann das Dienstverhältnis ein vorläufiges sein oder ganz fehlen⁶⁶. Aus diesem Grund stellen die Praxis und die h.L. weiterhin allein auf die Funktion ab⁶⁷.

Bei der Auslagerung öffentlicher Aufgaben auf private Träger wird man deren Tätigkeit immerhin soweit als «*amtlich*» ansehen müssen, wie das Gemeindewesen sie kontrolliert oder sie ein Monopol ausüben⁶⁸.

Die VBWK regelt in Art. 2 und 3 die Aufgaben und Befugnisse der Betriebswachen. Der Bundesrat hat auf dem Verordnungsweg eigentliches materielles Polizeirecht erlassen⁶⁹. Somit spielt einzig die Funktion eines Betriebswächter eine Rolle⁷⁰. In der Konsequenz dürfte nach meiner Beurteilung der Betriebswächter, obwohl er einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis untersteht, in der Ausübung seiner Tätigkeiten oder eben Funktion gemäss VBWK, als *Beamter* i.S.v. Art. 110 Abs. 3 StGB einzustufen sein⁷¹. Jedoch sollten die Auslagerungen von sog. Polizeirechten aus rechtsstaatlichen Überlegungen nicht auf dem Verordnungsweg erfolgen. Bestimmungen, welche die Ausübung von hoheitlichen Befugnissen und Zwang ermöglichen, sollten zumindest in den Grundzügen in einem formellen Gesetz (z.B. im KEG) geregelt werden⁷².

Die Beamtenstellung i.S.v. Art. 110 Abs. 3 StGB hätte für den Betriebswächter auch direkte Auswirkung auf den Tatbestand «Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen» (Art. 292 StGB)⁷³. Weiter stellt sich die Frage, ob die Beamtenstellung von Art. 285 und Art. 286 StGB ebenfalls unter den Begriff «*Beamter*» i.S.v. Art. 110 Abs. 3 StGB zu subsumieren ist. Geschützt sind neben den in Abs. 1 Art. 286 StGB genannten Hoheitsträgern auch die in Abs. 2 genannten Angestellten bestimmter im Personen- und Gütertransport tätigen Unternehmen⁷⁴. Nach meiner Beurteilung ist der Begriff Beamtenstellung von Art. 286 StGB als Ergänzung zu Art. Art. 110 Abs. 3 StGB zu verstehen. In der Konsequenz hätte dies auch Auswirkungen gegen Gewalt und Drohung gegen einen Betriebswächter i.S.v. Art. 285 StGB. Eine Hinderung einer Personenkontrolle zur Feststellung der Identität (Art. 3 Abs. 1 lit. a VBWK) oder die Durchsuchung von Personen und Fahrzeugen (Art. 3 Abs. 1 lit. b

⁶⁵ WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, S. 354, N 4; BGE 70 IV 219; BGE 71 IV 143 f.

⁶⁶ WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, S. 354, N 4.

⁶⁷ WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, S. 354, N 4; BGE 70 IV 219; BGE 71 IV 143 f.

⁶⁸ WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, S. 354, N 4.

⁶⁹ KRATZ/MERKER/TAMI/RECHSTEINER /FÖHSE (HRSG.), N 36.

⁷⁰ WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, S. 354, N 4; BGE 70 IV 219; BGE 71 IV 143 f.

⁷¹ WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, S. 353, N 4; BGE 70 IV 219; 71 IV 143 f.

⁷² KRATZ/MERKER/TAMI/RECHSTEINER /FÖHSE (HRSG.), S. 610, N 37; Vgl. dazu MÜLLER, Innere Sicherheit Schweiz, S. 490 oder JÄGGI, Betriebswachen, S. 14.

⁷³ WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, S. 756, N 1.

⁷⁴ WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, S. 752, N 1.

VBWK) würde ein Vergehen gemäss Art. 10 Abs. 3 StGB darstellen. Auch die Tötlichkeit (Art. 126 Abs. 1 StGB) gegen einen Betriebswächter wäre somit keine Übertretung, sondern ein Vergehen. Gestützt auf Art. 7 Abs. 1 Bst. b VBWK wäre eine vorläufige Festnahme in diesen Fällen kein Verstoss gegen das Legalitätsprinzip. Eine Rechtsprechung zur Beamtenstellung eines Betriebswächters gibt es noch nicht.

6.5 Kapitel 6 zusammengefasst für die Praxis

- **Die Einvernahme im Grundsatz:** Zu Beginn einer Einvernahme ist die einvernehmende Person des KKB (z.B. Betriebswächter, Vorgesetzte, Kraftwerksleiter) in einer ihr verständlichen Sprache über die Personalien zu befragen und über den Gegenstand des Strafverfahrens zu orientieren (Art. 143 StPO). Nur so können die Mitarbeitenden des KKB ihre Prozessrechte wahrnehmen.
- **Zuständigkeiten:** Bei einem Zwangsmittel Einsatz eines Betriebswächters (auf dem Sicherungsareal oder im sicherungsrelevanten Vorgelände des KKB) ist die Kantonspolizei Aargau, unter der Leitung der Aargauer Staatsanwaltschaft Brugg - Bad Zurzach zuständig.

Die Verfahrenshandlungen der Parteien: Für den Betriebswächter, aber auch für seine Kollegen und Vorgesetzten ist es zentral zu wissen, als welche «Partei» sie im Strafverfahren einvernommen bzw. befragt werden. Dabei kann es sich um folgende «Parteistellungen» handeln:

- Beschuldigte Person (Art. 111 Abs. 1 StPO);
 - Geschädigte Person (Art. 115 Abs. 1 StPO);
 - Opfer (Art. 116 Abs. 1 StPO);
 - Privatkläger (Art. 118 Abs. 1 StPO);
 - Zeugen (Art. 162 StPO);
 - Auskunftsperson (Art. 178 StPO);
 - Sachverständige (Art. 282 f. StPO).
- **Betriebswächter als «Beamte» i.S.v. Art. 110 Abs. 3 StGB (Exkurs):** Die VBWK regelt in Art. 2 und 3 die Aufgaben und Befugnisse der Betriebswachen. Der Bundesrat hat auf dem Verordnungswege eigentliches materielles Polizeirecht erlassen. Gemäss Praxis und h. L. spielt einzig die Funktion eine Rolle, ob die Beamtenstellung i.S.v. Art. 110 Abs. 3 StGB erfüllt ist. Somit dürfte ein Betriebswächter unter den Begriff «Beamte» subsumiert werden.

7 Einvernahme des Beschuldigten

7.1 Grundsatz

Nach Art. 111 Abs. 1 StPO gilt als *Beschuldigter* jede Person, die in einer Strafanzeige, einem Strafantrag oder von einer Strafbehörde in einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt wird⁷⁵. Der Begriff Beschuldigter gilt für das gesamte Verfahren, d.h. von den polizeilichen Ermittlungen hin bis zur rechtskräftigen Verurteilung, somit also auch im Rechtsmittelverfahren⁷⁶.

Die beschuldigte Person (z.B. Betriebswächter) hat im Strafverfahren ein umfassendes Parteirecht. Die beschuldigte Person darf sich zu den ihr vorgeworfenen Straftaten umfassend äussern Art. 157 Abs. 2 StPO. Jedoch besteht für die beschuldigte Person keine Mitwirkungs- oder Aussagepflichten⁷⁷. Sie darf die Aussage ohne jede Begründung verweigern (Art. 113 Abs. 1 StPO).

Bei einer Doppelpatrouille der Betriebswache des KKB stellt sich die Frage, ob nur der Betriebswächter, welcher die Handlung (Zwangsmittel Einsatz) gem. VBWK vorgenommen hat als «*Beschuldigter*» einvernommen wird oder auch sein Patrouillenkollege. Das heisst konkret, werden bei einer Doppelpatrouille immer beide Betriebswächter als «*Beschuldigte*» i.S.v. Art. 111 StPO betrachtet oder ist der nicht handelnde Betriebswächter ein «*Zeuge*» gem. Art. 162 StPO. Die Abgrenzung zwischen der beschuldigten Person und dem Zeuge ist wichtig und muss klar sein.

Theoretisch ist die Rollenverteilung insoweit klar, dass als beschuldigte Person jene Person zu betrachten ist, gegen die das Strafverfahren eingeleitet wurde, während Zeuge jene Person ist, die – ohne beschuldigt in diesem Sinn zu sein – ihr Wissen über deliktsrelevante Vorgänge ins Verfahren einbringt.⁷⁸ Das bedeutet, dass eine Person in einem konkreten Verfahren letztlich nur entweder als Beschuldigte oder als Zeuge in Frage kommt⁷⁹. Weiter kann der der Beschuldigte *a priori* nicht Zeuge in eigener Sache sein⁸⁰. Dennoch können Abgrenzungsprobleme entstehen.

In einer ersten Phase des Verfahrens ist für die Strafbehörden oft unklar, ob der zu Befragende als Beschuldigter oder aber als Zeuge bzw. Auskunftsperson zu gelten hat⁸¹. Unter der Betrachtung der Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO), welche als allgemeine Verfahrensmaxime steht und sich auf Art. 6 EMRK und Art. 32 Abs. 1 BV stützt (Grundsatz des fairen Verfahrens)⁸², ist davon auszugehen, dass ohne

⁷⁵ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 827; Riklin, zu Abs. 1 Art. 111 StPO, S. 243, N 1.

⁷⁶ SCHMID/JOSITSCH, N 653.

⁷⁷ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1084.

⁷⁸ SCHMID/JOSITSCH, N. 655; Riklin, zu Abs. 1 Art. 111 StPO, S. 243, N 1.

⁷⁹ SCHMID/JOSITSCH, N. 655.

⁸⁰ SCHMID/JOSITSCH, N. 655.

⁸¹ SCHMID/JOSITSCH, N. 656.

⁸² RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 10 StPO, S 103, N 1.

Hinweise auf eine mögliche Täterschaft, die Person als unbeteiligte und demnach als Zeuge gilt⁸³.

Bestehen für die zuständigen Strafbehörden konkrete Verdachtsgründe, die für eine deliktische Mitwirkung sprechen, so ist die betreffende Person als Beschuldigte zu betrachten, und das weitere Verfahren hat sich danach zu richten⁸⁴. Entscheidend ist somit diese materielle Beschuldigteneigenschaft und nicht, ob dem Wortlaut von Art. 111 StPO folgend formell bereits eine entsprechende Beschuldigung gegen die Person erhoben wurde⁸⁵.

Der Sinn einer Doppelpatrouille der Betriebswächter ist es, sich im Rahmen ihrer Aufgaben gem. VBWK gegenseitig zu schützen bzw. abzusichern. Sei es bei einer Personenkontrolle einer verdächtigen Person oder bei der Abwehr einer Gefahr gegen die Kernanlage. Somit stellt die Doppelpatrouille ein sog. Sicherheitsdispositiv dar, welche als Einheit zu betrachten ist. Nach meiner Beurteilung sollten unter dieser Betrachtung beide Betriebswächter in einem (Vor-) Verfahren als «*Beschuldigte*» betrachtet bzw. befragt werden. Denn beide Betriebswächter sind an der Handlung gemeinsam und ergänzend beteiligt. Eine Rolle als *Zeuge* oder *Auskunftsperson* ist zu verneinen, denn eine Unbeteiligung⁸⁶ kann hier nicht nachgesagt werden.

Hingegen kann einem Equipenleiter der diensttuenden Schichtgruppe die Zeugenrolle (Art. 162 StPO) oder deren einer Auskunftsperson (Art. 178 StPO) zugesprochen werden. Denn dieser hat die Doppelpatrouille geplant oder sie auf einen konkreten Hinweis beauftragt, eine Kontrolle (z.B. eine Personen- oder Fahrzeugkontrolle) gem. VBWK vorzunehmen. In der konkreten Handlung war er jedoch nicht direkt involviert.

7.2 Verbot des Selbstbelastungszwangs des Beschuldigten

Der beschuldigte Betriebswächter hat im Strafverfahren diverse verfahrensrechtliche Ansprüche. Namentlich handelt es sich dabei um den Anspruch auf rechtliches Gehör, gestützt auf «Achtung der Menschenwürde und Fairnessgebot» (Art. 3 Abs. 2 Bst. c. StPO)⁸⁷ und die Unschuldsvermutung (Art. 10. Abs. 1 StPO)⁸⁸.

Dazu gehört, dass sich der beschuldigte Betriebswächter nicht selber belasten muss (*nemo tenetur se ipsum prodere vel accusare*, wörtlich: Niemand ist gehalten, sich selbst zu belasten oder anzuklagen)⁸⁹. Er darf auch nicht dazu gezwungen werden.

⁸³ SCHMID/JOSITSCH, N. 655.

⁸⁴ SCHMID/JOSITSCH, N. 655.

⁸⁵ SCHMID/JOSITSCH, N. 655.

⁸⁶ SCHMID/JOSITSCH, N. 655.

⁸⁷ RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 3 StPO, S. 79, N 3; vgl. auch BGE 127 I 6, 13 f.

⁸⁸ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 830.

⁸⁹ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 831.

Die Legitimation des Verbots des Selbstbelastungszwanges ergibt sich unmittelbar aus Art. 14 Abs. 3 Bst. g UNO-Pakt II, aus Art. 6 EMRK und Art. 29 BV. Um Klarheit zu schaffen, wurde dieses Verbot in Art. 113 Abs. 1 Satz 1 StPO übernommen⁹⁰. Das Recht sich nicht selber zu belasten, so der EGMR, verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden die Schuld des Beschuldigten zu beweisen, ohne auf Beweismittel zurückzugreifen, die durch Zwang oder Druck erfolgten⁹¹.

Grundsätzlich darf der Beschuldigte straffrei lügen. Er unterliegt weder Art. 305 StGB (Begünstigung) noch Art. 307 StGB (Falsche Zeugnis)⁹². Das bedeutet aber nicht Straffreiheit beliebiger falscher Aussagen. Erfüllt der Beschuldigte mit seinem Verhalten weitere Strafbestände, sind diese auch dann anwendbar, wenn sie eine Selbstbegünstigung bezwecken. Zu denken ist namentlich an die falsche Anschuldigung (Art. 303 StGB) und die Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 StGB)⁹³. Die Wahrheitspflicht der Aussage ist demnach beschränkt⁹⁴. Dies bedeutet nach meiner Beurteilung nicht, dass der Betriebswächter als sog. «*Beamter*» lügen oder bewusst falsche Aussagen tätigen darf und damit die Einvernahme behindern oder vereiteln kann. Vielmehr ist dies so zu verstehen, dass wenn ein Betriebswächter während der Einvernahme nicht die ganze Wahrheit sagt, es keine nachteiligen strafrechtlichen Konsequenzen für ihn hat. Der Beschuldigte darf weder als *Zeuge* (Art. 162 StPO), noch als *Auskunftsperson* (Art. 178 StPO) einvernommen werden⁹⁵.

7.2.1 Die erste Einvernahme des Beschuldigten

Die Strafbehörden, konkret die Kantonspolizei Aargau und die Staatsanwaltschaft Brugg – Bad Zurzach, sind verpflichtet, den beschuldigten Betriebswächter über seine Rechte aufzuklären. Denn die Rechte des Beschuldigten sind nutzlos, wenn er sie nicht kennt⁹⁶. Dieser Ansatz ist bei einem beschuldigten Betriebswächter besonders wichtig. Denn ein Zwangsmittelinsatz erfolgt nicht wegen vorsätzlicher «krimineller Energie»⁹⁷, sondern in der Auftragserfüllung des KKB (Arbeitsvertrag) und somit Schutz der Kernanale vor Sabotage und unbefugtem Einwirken.

Die Aufklärung über die Rechte des Beschuldigten hat zu Beginn der ersten Einvernahmen zu erfolgen. Dies in einer Sprache, die ihm verständlich ist (vgl. Art. 158

⁹⁰ Riklin, zu Abs. 1 und 2 Art. 113, S. 245, N 1; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 832.

⁹¹ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 833.

⁹² RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 835.

⁹³ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 835.

⁹⁴ RIKLIN, S. 315 zu Abs. 2 Art 157 StPO; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1169.

⁹⁵ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 836.

⁹⁶ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1171.

⁹⁷ WOHLER/GODENZI/SCHLEGEL, Art. 47 StGB, S. 145, N 10, «Intensität des deliktischen Willens»; dazu auch BGE 116IV 289.

Abs. 1 StPO)⁹⁸. Eine Belehrung in der Muttersprache ist nicht vorausgesetzt⁹⁹. Wesentlich ist, dass Art. 158 Abs. 1 StPO für die erste Einvernahme aller Beschuldigten gilt. Entgegen dem übergeordneten Recht wird nicht unterschieden, ob sich der Betroffene in Freiheit befindet oder nicht¹⁰⁰.

Die Informationspflicht ergibt sich aus Art. 158. Abs. 2 StPO. Daraus folgt, dass der Beschuldigte auf folgendes hinzuweisen ist, dass¹⁰¹:

- gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Strafverfahrens bilden (Bst. a);
- er die Aussage und Mitwirkung im Strafverfahren verweigern kann (Bst. b);
- er berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen (Bst. c)
- er einen Übersetzer verlangen kann (Bst. d).

Einvernahmen ohne diese Hinweise sind nicht verwertbar (Art. 158 Abs. 2 StPO). Die Unverwertbarkeit in solchen Fällen hat das Bundesgericht schon vor Inkrafttreten der StPO gestützt auf BV Art. 31 Abs. 2 statuiert (mit Verweis auf Aufnahme vom Verwertungsverbot bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen in Abwägung der entgegengesprechenden Interessen, etwa wenn die betroffene Person ihr Schweigerecht gekannt hat oder bei sehr schweren Straftaten, wo das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegen könnte)¹⁰². Das Informationsrecht ergibt sich auch umfassend aus Art. 32 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. a EMRK¹⁰³.

7.2.2 Rechtsfolge bei unterlassener Belehrung

Wenn die vorgeschriebene Rechtsbelehrung unterbleibt, ist die durchgeführte Einvernahme unverwertbar (vgl. Art. 158 Abs. 2 StPO)¹⁰⁴. In diesem Sinne ist Art. 158 keine Gültigkeitsvorschrift i.S.v. Art. 141 Abs. 2 StPO, d.h. für eine Interessensabwägung bleibt kein Raum¹⁰⁵.

Die absolute Unverwertbarkeit besteht nicht nur beim gänzlichen Fehlen der Rechtsbelehrung, sondern ebenfalls, wenn sie zwar erfolgt, den gesetzlichen Anforderungen jedoch nicht genügt¹⁰⁶.

⁹⁸ RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 158, S. 315 f, N 1.

⁹⁹ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1173, N 1176; Riklin, S. 315 f, «Grundsatz des fairen Verfahrens».

¹⁰⁰ SCHMID/JOSITSCH, N 859.

¹⁰¹ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1177 ff; SCHMID/JOSITSCH, N 860.

¹⁰² RIKLIN, S. 318 zu Abs. 2 Art. 158 Abs. 2 StPO; vgl. BGE 130 I 126, 131 f; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 859 f.

¹⁰³ SCHMID/JOSITSCH, N 860.

¹⁰⁴ RIKLIN, zu Abs. 2 Art. 158 StPO, S. 318, N 4.

¹⁰⁵ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1183; RIKLIN, S. 318 zu Abs. 2 Art. 158 StPO.

¹⁰⁶ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1184.

7.3 Polizeiliche Einvernahme im Ermittlungsverfahren (Anwalt der ersten Stunde)

Das Recht des *Beschuldigten* auf Beizug eines Verteidigers ist bereits ein teilgehalt seines grundrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör¹⁰⁷. Mit Inkraftsetzung der StPO hat sich der Anspruch auf eine rechtmässige Verteidigung grundsätzlich verändert. Gemäss Art. 159 Abs. 1 StPO hat der Beschuldigte (konkret Betriebswächter) das Recht, dass seine Verteidigung bereits bei polizeilichen Einvernahmen anwesend sein und Fragen stellen kann¹⁰⁸ (sog. Anwalt der ersten Stunde). Der beschuldigte Betriebswächter muss die Verteidigung in diesem Verfahrensstadium beantragen¹⁰⁹.

Wird der beschuldigte Betriebswächter vorläufig festgenommen, hat er das Recht, auf ungestörten Kontakt, sog. «freien Verkehr» mit der Verteidigung (vgl. Art. 159 Abs. 2 StPO)¹¹⁰. Dieser Anspruch (verstanden als Anspruch auf eine kurze Unterredung) besteht (unter Vorbehalt von Art. 159 Abs. 3 StPO) bereits vor der ersten polizeilichen Einvernahme, im Haftverfahren nach Art. 223 Abs. 2 StPO schon vor der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme¹¹¹. Es muss deshalb vor einer Befragung oder während eines Verhandlungsunterbruchs entsprechend Zeit eingeräumt werden¹¹². Die Geltendmachung von diesem Recht gibt keinen Anspruch auf Verschiebung der Einvernahme (vgl. Art. 159 Abs. 3 StPO). Eine minimale Flexibilität seitens der Strafbehörden im Fall einer begrenzten Verzögerung sollte erwartet werden können¹¹³. Eine Verschiebung bis zu einem halben Tag erscheint somit angemessen¹¹⁴.

Einschränkungen des rechtlichen Gehörs ergeben sich aus Art. 108 StPO. Doch ist die Anwendung von Art. 108 StPO (Verdacht auf Missbrauch des Parteirechts sowie öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen)¹¹⁵ bei einem Zwangsmittel Einsatz eines Betriebswächters sehr unwahrscheinlich und nicht realistisch¹¹⁶.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob Art. 159 Abs. 3 StPO mit der EMRK vereinbar ist. Gestützt auf Art. 6 EMRK besteht bereits während der polizeilichen Einvernahme ein Anspruch auf die Anwesenheit eines Verteidigers, so der EGMR im Fall *Salduz*

¹⁰⁷ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1185.

¹⁰⁸ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1186.

¹⁰⁹ RIKLIN, S.318 f. zu Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 159 StPO.

¹¹⁰ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1187 f, SCHMID/JOSITSCH, N 867.

¹¹¹ SCHMID/JOSITSCH, N 866 f.

¹¹² RIKLIN, S. 319 zu Abs. 2 Art. 159 StPO.

¹¹³ RIKLIN, zu Abs. 3 Art. 159 StPO, S. 319, N 5.; vgl. auch BOTSCHAFT STPO, S. 1195.

¹¹⁴ RIKLIN, zu Abs. 3 Art. 159 StPO, S. 319, N 5; dazu auch RUCKSTUHL, ZStR 210, 144.

¹¹⁵ RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 108 StPO, S. 237, N 1 ff.

¹¹⁶ Vgl. auch RIKLIN, S. 319 zu Abs. 2 Art. 159 StPO.

vs. Türkei¹¹⁷. Die Einschränkung dieses Rechts darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Worin zwingende Gründe bestehen könnten, lässt der EGMR offen¹¹⁸.

Die Unterstützung bzw. die Kosten für den «Anwalt der ersten Stunde» dürfte ebenfalls unter die Fürsorgepflicht gem. Art. 6 Abs. 1 ArG fallen und sind vom Arbeitgeber Axpo zu tragen¹¹⁹.

7.4 Unschuldsvermutung

Die Unschuldsvermutung gem. Art. 10 Abs. 1 StPO (*in dubio pro reo*) ist in einem Rechtsstaat ein entscheidender Grundsatz der besagt, dass jede Person bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu gelten hat (vgl. Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 und Art. 10 Abs. 1 EMRK)¹²⁰. Die allgemeine Verfahrensmaxime der Vermutung der Schuldlosigkeit steht im Kontext des Grundsatzes des fairen Verfahrens¹²¹. Die Unschuldsvermutung bezieht sich nicht nur auf die «Schuld» als solche, sondern auf sämtlichen materiellen und formellen Voraussetzungen einer Verurteilung¹²². Angesprochen sind insbesondere das Vorliegen von Prozessvoraussetzungen bzw. das Fehlen von Verfahrenshindernissen¹²³. Die Unschuldsvermutung gilt vom Vorverfahren (Art. 299 ff. StPO) über das erstinstanzliche Hauptverfahren (Art. 328 ff. StPO) bis zur Erschöpfung der Rechtsmittelverfahren¹²⁴.

Die Unschuldsvermutung beinhaltet eine Beweislast- und eine Beweiswürdigungsregel¹²⁵. Nicht zu beweisen sind allgemeine bekannte Umstände (z.B. Zugehörigkeit eines bestimmten Ortes zu einem bestimmten Bezirk) und gerichtsnotorische Tatsachen¹²⁶. Das Recht ist ebenfalls nicht zu beweisen (*iura novit curia*)¹²⁷. Die Strafbehörde hat das anzuwendende in- und ausländisch Recht von Amtes wegen anzuwenden¹²⁸.

Die *Beweislastregel* besagt, dass die Anklagebehörde die Schuld nachzuweisen hat und nicht der Beschuldigte seine Unschuld (Grundsatz des fairen Verfahrens)¹²⁹.

¹¹⁷ EMGR, 27.11.2008, Salduz vs. Türkei, 36391/02.

¹¹⁸ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1191.

¹¹⁹ So auch die Praxis der Kantonspolizei Aargau, gemäss Auskunft von Urs Winzenried, ehem. Chef Kriminalpolizei.

¹²⁰ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 226; SCHMID/JOSITSCH, N 215.

¹²¹ RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 10 StPO, S. 103, N 1.

¹²² RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 227.

¹²³ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 227.

¹²⁴ SCHMID/JOSITSCH, N 215.

¹²⁵ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 228.

¹²⁶ SCHMID/JOSITSCH, N 218, 778.

¹²⁷ SCHMID/JOSITSCH, N 219.

¹²⁸ SCHMID/JOSITSCH, N 219.

¹²⁹ RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 10 StPO, S. 103, N1.

Gelingt der Schuldnachweis nicht, ist das Verfahren einzustellen oder der Beschuldigte freizusprechen¹³⁰. Es würde zu weit gehen, dem Beschuldigten (Betriebswächter) die Beweislast für alle sie entlastenden Umstände, z.B. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe, aufzubürden¹³¹. Behauptete Rechtfertigungsgründe wie Notwehr, Notstand oder Einwilligung des Verletzten sowie Schuldausschlussgründe wie fehlende oder herabgesetzte Schuldfähigkeit sind vom Staat jedoch nur beweismässig zu widerlegen, wenn sie zweifelhaft sind bzw. vom betroffenen Beschuldigten in einem Mindestmass glaubhaft gemacht werden¹³².

Als *Beweiswürdigungsregel* besagt die Maxime, dass der Beschuldigte freizusprechen ist, wenn bei der Abwägung der Beweis erhebliche und unüberwindliche Zweifel an der Schuld bestehen bleiben. Dann haben die Gerichte dem für den Beschuldigten günstigeren Sachverhalt auszugehen (Art. 10 Abs. 3 StPO)¹³³. Als Beweiswürdigungsregel gilt in *dubio pro reo* bei Zweifelsfragen in Bezug auf den Sachverhalt¹³⁴.

Vorverurteilungen sind aufgrund der Unschuldsvermutung unzulässig. Das heisst, wenn die zuständigen Strafbehörden oder die Medien über ein laufendes Strafverfahren berichten, so darf dadurch nicht der Eindruck entstehen, die Täterschaft des Beschuldigten sei bereits festgestellt¹³⁵.

Der Grundsatz der Unschuldsvermutung erscheint auch bei einem Zwangsmittel Einsatz eines Betriebswächters von grösster Bedeutung. Denn wie bereits erwähnt, handelt der Betriebswächter nicht mit «krimineller Energie», sondern in der Erfüllung seiner Pflichten, gestützt auf einen Arbeitsvertrag. Gerade unter diesem Hintergrund ist der Ausdruck «*Beschuldigter*» sehr hart einzustufen. Die Strafverfolgungsbehörden haben nach einem Zwangsmittel Einsatz jeweils zu klären bzw. zu überprüfen, ob der Einsatz verhältnismässig war (Art. 5 Abs. 2 BV) und das Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV) sowie das Willkürverbot (Art. 9 BV) nicht verletzt wurden. Nach einem Zwangsmittel Einsatz eines Betriebswächters sind die die Rechtfertigungsgründe wie z.B. Notwehr, Notwehrhilfe und Notstand klar darzulegen und dürfen keinen Zweifel aufkommen lassen¹³⁶.

Auch die mediale Aufmerksamkeit, gerade in einem Kernkraftwerk, dürfte von grosser Bedeutung sein. Eine Vorverurteilung durch die Medien, auch wenn dies nicht zulässig ist¹³⁷, muss durch eine klare Kommunikation seitens der Axpo möglichst verhindert werden.

¹³⁰ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 229; SCHMID/JOSITSCH, N 216.

¹³¹ SCHMID/JOSITSCH, N 220.

¹³² SCHMID/JOSITSCH, N 220.

¹³³ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 230; RIKLIN, zu Abs. 3 Art. 10 StPO, S. 106, N 9.

¹³⁴ RIKLIN, zu Abs. 3 Art. 10 StPO, S. 106, N 10.

¹³⁵ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 231; BGE 116 IV 31, 39 ff.

¹³⁶ SCHMID/JOSITSCH, N 220.

¹³⁷ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 231; BGE 116 IV 31, 39 ff.

7.5 Kapitel 7 zusammengefasst für die Praxis

- **Einvernahme des Beschuldigten im Grundsatz:** Der beschuldigte Betriebswächter hat im Strafverfahren ein umfassendes Parteirecht. Er darf sich zu den ihm vorgeworfenen Straftaten umfassend äussern (Art. 157 Abs. 2 StPO). Für den Betriebswächter bestehen keine Mitwirkungs- oder Aussagepflichten. Er darf die Aussage ohne jede Begründung verweigern (Art. 113 Abs. 1 StPO). Bei einer Doppelpatrouille sind beide Betriebswächter als «*Beschuldigte*» zu befragen.
- **Verbot des Belastungszwangs des Beschuldigten:** Der beschuldigte Betriebswächter hat im Strafverfahren diverse verfahrensrechtliche Ansprüche. Namentlich handelt es sich dabei um den Anspruch auf rechtliches Gehör, gestützt auf «Achtung der Menschenwürde und Fairnessgebot» (Art. 3 Abs. 2 Bst. c. StPO). Der beschuldigte Betriebswächter muss sich nicht selber belasten. Der beschuldigte Betriebswächter darf weder als *Zeuge* (Art. 162 StPO), noch als *Auskunftsperson* (Art. 178 StPO) einvernommen werden.
- **Polizeiliche Einvernahme im Ermittlungsverfahren (Anwalt der ersten Stunde):** Der beschuldigte Betriebswächter hat das Recht, dass seine Verteidigung bereits bei polizeilichen Einvernahmen anwesend ist und Fragen stellen kann (Anwalt der ersten Stunde). Der beschuldigte Betriebswächter muss die Verteidigung in diesem Verfahrensstadium beantragen. Die Unterstützung bzw. die Kosten für den «Anwalt der ersten Stunde» dürfte ebenfalls unter die Fürsorgepflicht gem. Art. 6 Abs. 1 ArG fallen und sind vom Arbeitgeber Axpo zu tragen.
- **Unschuldsvermutung:** Der Grundsatz der Unschuldsvermutung erscheint auch bei einem Zwangsmittel Einsatz eines Betriebswächters von grösster Bedeutung. Denn wie bereits erwähnt, handelt der Betriebswächter nicht mit «krimineller Energie», sondern in der Erfüllung seiner Pflichten, gestützt auf einen Arbeitsvertrag. Gerade unter diesem Hintergrund ist der Ausdruck «*Beschuldigter*» sehr hart einzustufen. Die Strafverfolgungsbehörden haben nach einem Zwangsmittel Einsatz jeweils zu klären bzw. zu überprüfen, ob der Einsatz verhältnismässig war (Art. 5 Abs. 2 BV) und das Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV) sowie das Willkürverbot (Art. 9 BV) nicht verletzt wurden. Nach einem Zwangsmittel Einsatz eines Betriebswächters sind die Rechtfertigungsgründe wie z.B. Notwehr, Notwehrhilfe und Notstand klar darzulegen und dürfen keinen Zweifel aufkommen lassen. Auch die mediale Aufmerksamkeit, gerade in einem Kernkraftwerk, dürfte von grosser Bedeutung sein. Eine Vorverurteilung durch die Medien, auch wenn dies nicht zulässig ist, muss durch eine klare Kommunikation seitens der Axpo möglichst verhindert werden.

8 Zeugen

8.1 Begriff

Die StPO definiert den Zeugen in Art. 162 als «eine an der Begehung einer Straftat nicht beteiligte (natürliche) Person¹³⁸, die der Aufklärung dienende Aussagen machen kann und nicht Auskunftsperson ist»¹³⁹.

Voraussetzung ist in der Folge, dass die betreffende Person:¹⁴⁰

- selbst an der Straftat nicht beteiligt war, also selber nicht beschuldigt wird;
- zur Aufklärung der Straftat Aussagen machen kann;
- keine Auskunftsperson i.S.v. Art 178 StPO ist.

8.2 Zeugnisverweigerungsrecht

Niemand kann dazu gezwungen werden, gegen sich selbst oder einer nahestehenden Person¹⁴¹ auszusagen (*nemo tenetur se ipsum prodere vel accusare*)¹⁴². Verweigern kann der Zeuge die Beantwortung jener Fragen (aber nicht jede Aussage generell), mit der er sich selbst der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen könnte¹⁴³. Somit kann eine Person bzw. ein Betriebswächter die Aussage verweigern, wenn er sich gem. Art. 169 Abs. 1 StPO derart selbst belasten würde, dass er¹⁴⁴:

- strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könnte (Bst. a);

Dabei genügt es, wenn die Aussage den Verdacht auf eine Übertretung nahelegen würde. Eine blosser Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens der betreffenden Person genügt hingegen nicht¹⁴⁵.

- zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden könnte und das Schutzinteresse das Strafverfolgungsinteresse überwiegt (Bst. b).

Wenn die Gefahr einer zivilrechtlichen Verantwortung besteht, so sind die gemachten (privaten) Vermögensinteressen und die (staatlichen) Strafverfolgungsinteressen gegeneinander abzuwägen¹⁴⁶. So dürften bei sehr schweren Delikten (so etwa

¹³⁸ SCHMID/JOSITSCH, N 873.

¹³⁹ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1201; vgl. dazu auch RIKLIN, S. 321, N 1.

¹⁴⁰ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1202; SCHMID/JOSITSCH, N 873.

¹⁴¹ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1229.

¹⁴² RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1226; SCHMID JOSITSCH, N 887.

¹⁴³ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1226.

¹⁴⁴ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1226; Riklin, zu Abs. 1-3 Art. 169, S. 328 N 1.

¹⁴⁵ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1227; BOTSCHAFT STPO, 1200; dazu auch SCHMID JOSITSCH, N 887.

¹⁴⁶ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1228.

bei Verbrechen i.S.v. Art. 10 Ab. 2 StGB) die privaten Interessen kaum je überwiegen¹⁴⁷.

Das Erfordernis ist, dass die Aussage eine unmittelbare Gefahr schafft. Mögliche mittelbare Nachteile, wie z.B. die Gefahr einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund der Zeugenaussage gegen den Arbeitgeber, reichen nicht aus¹⁴⁸.

Rechtliche Konsequenzen kann es nach sich ziehen, wenn ein Zeuge die Aussage verweigert ohne dazu berechtigt zu sein. In einem solchen Fall kann er mit einer Ordnungsbusse bestraft und zur Tragung der Kosten und Entschädigung verpflichtet werden (Art. 417 StPO)¹⁴⁹, die durch die Verweigerung verursacht wurden (Art. 176 Abs. 1 StPO)¹⁵⁰.

¹⁴⁷ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1228.

¹⁴⁸ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1228.

¹⁴⁹ RIKLIN, zu Art. 417 StPO, S. 683, N1 f.

¹⁵⁰ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1275; vgl. auch RIKLIN, zu Abs. 1 und 2 Art. 176 StPO, S. 336, N 1.

8.3 Kapitel 8 zusammengefasst für die Praxis

- **Der Begriff Zeuge:** Der Zeuge (Art. 162 StPO) ist «eine an der Begehung einer Straftat nicht beteiligte (natürliche) Person die der Aufklärung dienende Aussagen machen kann und nicht Auskunftsperson ist».
- **Zeugnisverweigerungsrecht:** Ein Betriebswächter oder ein Mitarbeiter des KKB kann nicht dazu gezwungen werden, gegen sich selbst oder einer nahestehenden Person auszusagen. Verweigern können sie die Beantwortung jener Fragen (aber nicht jede Aussage generell), mit der sie sich selbst der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen könnten.

Somit kann ein Betriebswächter bzw. ein Mitarbeitender die Aussage verweigern, wenn er sich gem. Art. 169 Abs. 1 StPO derart selbst belasten würde, dass er:

- strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könnte (Bst. a);
- zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden könnte und das Schutzinteresse das Strafverfolgungsinteresse überwiegt (Bst. b).

9 Freiheitsentzug, Untersuchungs- und Sicherheitshaft

9.1 Grundsätze

Der Entzug der (Bewegungs-) Freiheit bedeutet einen massiven Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Person. Nach Art. 196 StPO sind als Zwangsmittelmassnahmen jene Verfahrenshandlungen der Strafbehörden zu betrachten, die in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen und die dazu dienen, Beweise zu sichern (lit. b), die Anwesenheit von Personen im Verfahren zu sichern (lit. b) oder die Vollstreckung des Entscheides (lit. c) zu gewährleisten¹⁵¹.

Anzumerken ist, dass sich die Zwangsmassnahmen stets gegen Unschuldige (Art. 10 Abs. 1 StPO)¹⁵² richten¹⁵³. Aus diesem Grund sind Freiheitsentzug, Untersuchungs- und Sicherheitshaft an besondere Voraussetzungen geknüpft, die der Strafverfolgung einerseits und den verfassungsmässigen Grundrechten andererseits Rechnung tragen sollen¹⁵⁴.

Neben den verfassungsmässigen Vorgaben (Art. 31 BV), war der Gesetzgeber auch an völkerrechtliche Bestimmungen (Art. 5 EMRK und Art. 9 Ziff. 3 UNO-Pakt II) gebunden¹⁵⁵:

- Freiheitsentzug nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen und bei Vorliegen bestimmter Haftgründe;
- Orientierung über Haftgründe, Beschuldigung und Verfahrensrechte;
- Benachrichtigung Angehöriger;
- Unverzügliche Vorführung vor eine richterliche Behörde;
- Anspruch auf Aburteilung in angemessener Frist.
-

Gemäss Art. 212 Abs. 1 StPO ist der beschuldigte grundsätzlich in Freiheit zu belassen. Der Entzug darf nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen der StPO erfolgen und stellt eine Ausnahme dar¹⁵⁶. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen aufzuheben sind, sobald (Art. 212 Abs. 2 StPO)¹⁵⁷:

- Ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (Bst. a);

¹⁵¹ SCHMID/JOSITSCH, N 971; dazu auch RIKLIN, S. 354, N 1 f.

¹⁵² Riklin, zu Abs. 1 Art. 10 StPO, S. 103, N1; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1573.

¹⁵³ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1573.

¹⁵⁴ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1574.

¹⁵⁵ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1576.

¹⁵⁶ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1577; dazu auch SCHMID/JOSITSCH, N 994; RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 212 StPO, S. 375, N 1.

¹⁵⁷ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1578; RIKLIN, zu Abs. 2 Art. 212 StPO, S. 375, N 2; SCHMID/JOSITSCH, N 996.

- die in der StPO vorgesehene oder von einem Gericht bewilligte Dauer abgelaufen ist (Bst. b); oder
- Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Bst. c).

9.2 Vorläufige Festnahme

9.2.1 Vorläufige Festnahme durch die Polizei

Die vorläufige Festnahme ist ein Freiheitsentzug ohne vorgängigen Haftbefehl¹⁵⁸. Gemäss Art. 217 Abs. 1 StPO ist die Polizei verpflichtet, eine Person vorläufig festzunehmen¹⁵⁹ und auf den Polizeiposten zu bringen, wenn¹⁶⁰:

- sie bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat angetroffen hat (Bst. a);
- sie zur Verhaftung ausgeschrieben ist (Bst. b).

Wenn sich die Polizeiangehörigen durch die Festnahme selber in unmittelbare Gefahr begeben würde, entfällt die Pflicht zur vorläufigen Festnahme. Dies ist etwa denkbar bei deutlicher zahlenmässiger Unterlegenheit (z.B. anlässlich einer Demonstration oder Fussball- und Eishockeyspiels)¹⁶¹.

Wird eine Person bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat angetroffen, darf sie aus Gründen der Verhältnismässigkeit nur dann festgenommen und auf den Polizeiposten gebracht werden, wenn (Art. 217 Abs. 3 StPO)¹⁶²:

- die Person ihre Personalien nicht bekannt gibt (Bst. a);
- die Person nicht in der Schweiz wohnt und nicht unverzüglich eine Sicherheit für die zu erwartenden Busse leistet (bst. b);
- die Festnahme nötig ist, um die Person von weiteren Übertretungen abzuhalten (Bst. c).

Die Aufzählungen in Abs. 1 und 3 sind abschliessend¹⁶³. Weiter besteht, gestützt auf Art. 217 Abs. 2 StPO, immer ein Festnahmerecht, wenn eine Person gestützt auf Ermittlungen oder andere zuverlässige Informationen eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt wird¹⁶⁴.

¹⁵⁸ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1608; SCHMID/JOSISTCH, N 1008.

¹⁵⁹ Die Vorläufe Festnahme ist zu unterscheiden vom «Polizeilichen Anhalten» gem. § 29 Abs. 4 PolG (max. 5 Stunden).

¹⁶⁰ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1609; SCHMID/JOSISTCH, N 1009; dazu auch RIKLIN, zu Abs. 1-3 Art. 217, S. 382, N 2.

¹⁶¹ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1610; vgl. auch die BOTSCHAFT STPO, 1226; RIKLIN, zu Abs. 1-3 Art. 217 StPO, S. 382, N 3, 2. Absatz.

¹⁶² RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1611; dazu auch RIKLIN, zu Abs. 1-3 Art. 217, S. 382, N 4; vgl. auch SCHMID/JOSITSCH, N 1010.

¹⁶³ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1612; BOTSCHAFT STPO, 1226.

¹⁶⁴ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1613; RIKLIN, zu Abs. 1-3 Art. 217, S. 382, N 3.

9.2.2 Vorgehen der Polizei

Die Polizei hat nach erfolgter Festnahme unverzüglich die Identität der festgenommenen Person festzustellen. Weiter muss sie die festgenommene Person in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe der Festnahme orientieren und klärt sie i.S.v. Art. 158 StPO¹⁶⁵ über ihre Rechte auf. Danach muss die Polizei unverzüglich die Staatsanwaltschaft über die Festnahme informieren (vgl. Art. 219 Abs.1 StPO)¹⁶⁶.

Gestützt auf Art. 219 Abs. 2 StPO befragt die Polizei die festgenommene Person, in Anwendung von Art. 159 StPO¹⁶⁷, zu dem gegen sie bestehenden Verdacht und trifft unverzüglich die geeigneten Abklärungen, um den Tatverdacht und die weiteren Haftgründe zu erhärten oder zu entkräften¹⁶⁸. Das weitere Vorgehen der Polizei hängt vom Ergebnis dieser Abklärungen ab (Art. 219 Abs. 3)¹⁶⁹:

- Ergibt sich, dass Haftgründe nicht oder nicht mehr bestehen, so lässt sie die festgenommene Person unverzüglich frei¹⁷⁰;

Wenn z.B. ein Betriebswächter in Notwehr oder Notwehrhilfe (Art. 8 Abs. 2 lit. a VBWK bzw. Art. 15 StGB) seine Zwangsmittel einsetzt, stellt dies einen Rechtfertigungsgrund dar. Auch der Zwangsmittleinsatz zum Schutz der Kernanlage (Art. 8 Abs. 2 lit. b VBWK) dürfte ein Rechtfertigungsgrund darstellen. Unter diesen Umständen ist der Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens nicht erfüllt und somit ist nach meiner Beurteilung der Haftgrund nicht mehr gegeben. Dies ergibt sich aus Art. 14 StGB. Normen, die ein bestimmtes Verhalten gebieten oder erlauben, finden sich sowohl im öffentlichen Recht als auch im Zivilrecht¹⁷¹. Praktisch kommen vor allem Rechtsgrundlagen in Betracht, die hoheitliche Eingriffe in die Rechte des Einzelnen erlauben, wie strafprozessuale Zwangsmassnahmen, unmittelbarer Zwang nach den Vorgaben des Polizeirechts (hier VBWK) oder die Vollstreckung von Urteilen¹⁷². Gemäss Wortlaut von Art. 217 Art. 1 lit. a StPO ist eine Person durch die Polizei vorläufig festzunehmen, wenn sie bei einem Vergehen oder Verbrechen auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung

¹⁶⁵ RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 158 StPO, S. 315 f., N 1.

¹⁶⁶ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1619; RIKLIN, zu Abs. 1 und 2 Art. 219 StPO, S. 384, N 1.

¹⁶⁷ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1621, d.h. Recht einen Verteidiger beizuziehen (vgl. zu diesem "Anwalt der ersten Stunde" N 1185 ff.); BOTSCHAFT STPO, S. 1227.

¹⁶⁸ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1620; dazu auch SCHMID/JOSITSCH, N 1012.

¹⁶⁹ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1622; vgl. auch SCHMID/JOSITSCH, N 1022.

¹⁷⁰ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1623.

¹⁷¹ WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, S. 57, N 2.

¹⁷² WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, S. 57, N 2 ff.; BGE 111 IV 115 ff; BGer 6B_719/2017, E. 2.2.1 (Schusswaffengebrauch der Polizei).

einer solchen Tat angetroffen wird. Der Betriebswächter bzw. die Axpo als Arbeitgeberin ist zur obligatorischen Meldung an die Aufsichts- und Untersuchungsbehörden verpflichtet (siehe Kap. 4.3). Das heisst der Betriebswächter wird weder auf frischer Tat ertappt noch danach angetroffen.

- Bestätigen die Abklärungen den Tatverdacht und einen Haftgrund, so führt die Polizei die Person unverzüglich der Staatsanwaltschaft zu¹⁷³.

9.3 Maximale Dauer des Freiheitsentzuges

Soweit jemand in den Fällen von Art. 217 und Art. 2018¹⁷⁴ der StPO vorläufig festgenommen und auf dem Polizeiposten in Haft gehalten wird, spricht man von *Polizeihaft*, bei der spätestens nach 24 Stunden seit der Anhaltung eine Freilassung erfolgen oder die Zuführung an die Staatsanwaltschaft zur Eröffnung eines Haftverfahrens stattfinden muss¹⁷⁵. Ging der Festnahme eine Anhaltung voraus, ist deren Dauer an Frist anzurechnen (Art. 219 Abs. 4 StPO)¹⁷⁶.

Art. 219 Abs. 5 StPO bezieht sich auf den Sonderfall der vorläufigen Festnahme wegen einer Übertretung i.S.v. Art. 217 Abs. 3 StPO¹⁷⁷. Soll die betreffende Person länger als 3 Stunden angehalten werden, bedarf es dazu die Anordnung durch einen Polizeiangehörigen, der dazu von Bund oder Kanton ermächtigt wurde¹⁷⁸. Spätestens nach 24 Stunden (§ 31 Abs. 4 PolG) hat die Entlassung zu erfolgen, weil *Untersuchungshaft* bei Übertretungen ausgeschlossen ist (Art. 221 Abs. 1 StPO)¹⁷⁹.

9.4 Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Untersuchungs- und *Sicherheitshaft* unterscheiden sich durch einen unterschiedlichen Zeitpunkt ihrer Anordnung und einen unterschiedlichen Zweck¹⁸⁰.

- Die *Untersuchungshaft* (Art. 220 Abs. 1 StPO)¹⁸¹ umfasst den Freiheitsentzug zwischen der Anordnung durch das Zwangsmassnahmengericht bis zur Freilassung während des Vorverfahrens, dem Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion im Fall des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritts (Art. 236 StPO) oder bis zum Eingang der Anklage bei erstinstanzlichem Gericht¹⁸².

¹⁷³ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1624.

¹⁷⁴ Vgl. dazu auch RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1626.

¹⁷⁵ RIKLIN, zu Abs. 3 und 4 Art. 219 StPO, S. 384, N 3; dazu auch SCHMID/JOSITSCH, N 1013.

¹⁷⁶ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1625.

¹⁷⁷ RIKLIN, zu Abs. 5 Art. 219 StPO, S. 385, N 6.

¹⁷⁸ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1627.

¹⁷⁹ RIKLIN, zu Abs. 5 Art. 219 StPO, S. 385, N 6.

¹⁸⁰ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1628; BOTSCHAFT STPO, 1228; dazu auch SCHMID/JOSITSCH, N 1014.

¹⁸¹ RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 220, S. 386, N 1 f.

¹⁸² SCHMID/JOSITSCH, N 1014; dazu auch RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1629.

Nach Art. 110 Abs. 7 StGB gilt als Untersuchungshaft «jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft». Die Legaldefinition gemäss StGB ist demnach weiter als jene der StPO. Art. 110 Abs. 7 StGB ist insbesondere bei der Anrechnung der Haft an die verhängte Strafe (Art. 51 StGB) von Bedeutung¹⁸³.

- Als *Sicherheitshaft* (Art. 220 Abs. 2 StPO)¹⁸⁴ gilt demgegenüber die Haft zwischen dem Eingang der Anklage beim Gericht und der Rechtskraft des Urteils, der Haftentlassung, dem Austritt einer freiheitsentziehenden Sanktion oder dem Vollzug der Landesverweisung¹⁸⁵.

9.5 Voraussetzungen der Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und nur die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden (Art. 31 Abs. 1 BV)¹⁸⁶. Zusätzlich Präzisierungen ergeben sich aus der EMRK. Vorausgesetzt ist nach Art. 5 Ziff. 1 Bst. c EMRK der Verdacht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat oder ein begründeter Anlass zu Annahme, dass es notwendig sei, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach der Begehung einer solchen zu hindern¹⁸⁷.

Untersuchungs- und *Sicherheitshaft* sind nach Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens¹⁸⁸ dringend verdächtig wird¹⁸⁹. Man spricht hier vom allgemeinen Haftgrund des dringenden Tatverdachts¹⁹⁰. Es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sein, dass der Beschuldigte Täter eines Verbrechens oder Vergehens i.S.v. Art. 10 StGB ist¹⁹¹.

Über den dringenden Tatverdacht hinaus ist ein sog. Haftgrund vorausgesetzt, der die Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Beschuldigten rechtfertigt. Als Haftgründe kommen in Frage¹⁹²:

¹⁸³ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1629; SCHMID/JOSITSCH, N 1014; WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, S. 358, N 17; BGER, 6B_46/2007, E. 5.1 = SJZ 2007, 358.

¹⁸⁴ RIKLIN, zu Abs. 2 Art. 220, S. 386, N 3 f.

¹⁸⁵ SCHMID/JOSITSCH, N 1014; dazu auch RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1630.

¹⁸⁶ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1631.

¹⁸⁷ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1632; dazu auch SCHMID/JOSITSCH, N 1017; RIKLIN, zu Abs. 1 und 2, S. 387, N 2; BGE 137 IV 126 f.

¹⁸⁸ Nicht möglich bei Übertretungen, zu beschränkten Haftmöglichkeiten, SCHMID/JOSITSCH, N 1010.

¹⁸⁹ SCHMID/JOSITSCH, N 1019.

¹⁹⁰ SCHMID/JOSITSCH, N 1019.

¹⁹¹ SCHMID/JOSITSCH, N 1019; vgl. RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1635.

¹⁹² RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1636 f.

- *Fluchtgefahr*: die ernsthafte Befürchtung, der Beschuldigte werde sich durch Flucht ins Ausland oder durch Untertauchen dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entziehen (Art. 221 Abs. 1 bst. a StPO)¹⁹³;
- *Kollusions- oder Verdunkelungsgefahr*: die ernsthafte Befürchtung, der Beschuldigte werde Personen beeinflussen oder auf Beweismittel einwirken, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO)¹⁹⁴;
- *Wiederholungs- oder Fortsetzungsgefahr*: die ernsthafte Befürchtung, der Beschuldigte werde durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährden, nachdem er bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Art. 221 Art. 1 Bst. c StPO)¹⁹⁵.

Gem. Art. 221 Abs. 2 StPO ist eine Haftanordnung zulässig, wenn die ernsthafte Befürchtung besteht, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen¹⁹⁶.

Die Haftvoraussetzungen gem. Art. 221 StPO dürften nach einem Zwangsmittel Einsatz eines Betriebswächters nicht oder dann sehr schwer erfüllt werden. Denn bereits vor der Anstellung eines Betriebswächters, wird dieser auf seine Integrität, d.h. auf die persönliche Eignung (Art. 16 VBWK) überprüft. Unter anderem wird, gestützt auf Art. 1 Abs. 1 PSPVK i.V.m. Art. 24 Abs. 4 KEG, eine Personensicherheitsprüfung (PSP) durchgeführt. Zudem genießt ein Betriebswächter, welcher bewaffnet und mit sicherheitspolizeilichen Befugnissen ausgestattet ist, ein besonderes Vertrauen der Axpo bzw. der Kraftwerksleitung.

¹⁹³ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1638; RIKLIN, zu Abs. 1 und 2, S. 387, N 3, Lit. a.

¹⁹⁴ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1639; RIKLIN, zu Abs. 1 und 2, S. 388, N 3, Lit. b.

¹⁹⁵ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1640; RIKLIN, zu Abs. 1 und 2, S. 388, N 3, Lit. c.

¹⁹⁶ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1641.

9.6 Kapitel 9 zusammengefasst für die Praxis

- **Freiheitsentzug, Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Grundsätze):** Der Entzug der (Bewegungs-) Freiheit bedeutet einen massiven Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Person. Nach Art. 196 StPO sind als Zwangsmittelmassnahmen jene Verfahrenshandlungen der Strafbehörden zu betrachten, die in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen und die dazu dienen, Beweise zu sichern (lit. b), die Anwesenheit von Personen im Verfahren zu sichern (lit. b) oder die Vollstreckung des Entscheides (lit. c) zu gewährleisten. Die Zwangsmassnahmen richten sich stets gegen Unschuldige (Art. 10 Abs. 1 StPO).

- **Vorläufige Festnahme:** Die vorläufige Festnahme ist ein Freiheitsentzug ohne vorgängigen Haftbefehl. Gemäss Art. 217 Abs. 1 StPO ist die Polizei verpflichtet, eine Person vorläufig festzunehmen und auf den Polizeiposten zu bringen, wenn:

- sie bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat angetroffen hat (Bst. a);
- sie zur Verhaftung ausgeschrieben ist (Bst. b).

Die Polizei hat nach erfolgter Festnahme unverzüglich die Identität der festgenommenen Person festzustellen. Weiter muss sie die festgenommene Person in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe der Festnahme orientieren und klärt sie i.S.v. Art. 158 StPO über ihre Rechte auf. Danach muss die Polizei unverzüglich die Staatsanwaltschaft über die Festnahme informieren (vgl. Art. 219 Abs.1 StPO).

- **Maximale Dauer des Freiheitsentzuges:** Wird ein Betriebswächter gestützt auf Art. 217 und Art. 2018 StPO vorläufig festgenommen und auf dem Polizeiposten in Haft gehalten, spricht man von *Polizeihaft*. Spätestens nach 24 Stunden seit der Anhaltung bzw. obligatorischen Meldung muss eine Freilassung erfolgen oder die Zuführung an die Staatsanwaltschaft zur Eröffnung eines Haftverfahrens erfolgen.
- **Untersuchungs- und Sicherheitshaft:** *Untersuchungs-* (Art. 220 Abs. 1 StPO) und *Sicherheitshaft* (Art. 220 Abs. 2 StPO) unterscheiden sich durch einen unterschiedlichen Zeitpunkt ihrer Anordnung und einen unterschiedlichen Zweck.

10 Beweiserhebung

10.1 Allgemeine Bestimmung

Ob in einem konkreten Fall überhaupt ein Strafverfahren eröffnet wird und damit ein Urteil auf Schuld- oder Freispruch ausgesprochen wird, hängt in erster Linie davon ab, welche Tatsachen dem jeweiligen Entscheid zugrunde gelegt werden¹⁹⁷. Von Amtes wegen sind die Strafbehörden, gestützt auf die Untersuchungsmaxime (Art. 6 StPO) verpflichtet, zu untersuchen «was überhaupt passiert ist»¹⁹⁸. Entscheide sollen auf begründeten Überzeugungen beruhen und nicht nur auf blossen Vermutungen¹⁹⁹. Nachzuweisen hat der verfolgende Staat der beschuldigten Person die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale. Denn bis zum Gegenbeweis gilt die beschuldigte Person nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* als unschuldig (Art. 10 Abs. 1 StPO)²⁰⁰. Unter Beweisen versteht man jene Tätigkeit, die darauf ausgerichtet ist, eine Person von der Wahrheit oder Unwahrheit zu überzeugen (Art. 139 Abs. 1 StPO)²⁰¹. Der Beweis ist das Ergebnis dieser Tätigkeit. Beweismittel sind die Instrumente, die eingesetzt werden, um eine Person von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsache zu überzeugen²⁰². Der Beweiswert der einzelnen Beweismittel kann unterschiedlich sein. Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO)²⁰³. In der Lehre wird regelmässig zwischen persönlichen (Personalbeweis) und sachlichen Beweismittel (Sachbeweis) unterschieden²⁰⁴.

- Der *Personalbeweis* umfasst mündliche Aussagen (von Zeugen und Auskunftspersonen) sowie schriftliche Ausführungen von Personen (Gutachten von Sachbeständigen)²⁰⁵.
- Zu den *Sachbeweisen* gehören alle Sachen, Örtlichkeiten, Zustände oder Vorgänge, die auf Grund ihrer sinnlichen Erkennbarkeit beweisbildend sind²⁰⁶.

¹⁹⁷ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 985;

¹⁹⁸ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 986; RIKLIN, zu Abs. 1 und 2 Art. 6 StPO, S. 92 f, N 1 ff;
DONATSCH/LIEBER/SUMMERS/WOHLERS, S. 952 f, N 1 f; dazu auch BGE 137 IV 219.

¹⁹⁹ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 987.

²⁰⁰ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 987, RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 10 StPO, S. 103 f, N 1.

²⁰¹ RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 139 StPO, S. 280, N 1; SCHMID/JOSITSCH, N 771.

²⁰² RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 139 StPO, S. 280, N 1.

²⁰³ RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 139 StPO, S. 280, N 1; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 988.

²⁰⁴ SCHMID/JOSITSCH, N 776; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 988.

²⁰⁵ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 989.

²⁰⁶ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 990.

In diesem Zusammenhang ist zwischen direkten und indirekten Beweisen zu unterscheiden²⁰⁷. Der Einsatz von Beweismitteln ist grundsätzlich Sache der Strafbehörden, namentlich der Staatsanwaltschaft und der Gerichte²⁰⁸. Auch die Polizei hat gewisse Kompetenzen im Beweisrecht. Dabei handelt es sich um Einvernahmebefugnisse gem. Art. 142 – 146 StPO²⁰⁹.

Angesichts der Unschuldsvermutung (Beweislastregel) besteht an sich eine Beweiswürdigkeit, d.h. der verfolgende Staat hat dem Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale nachzuweisen²¹⁰. Somit gilt in Strafverfahren der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO); es ist also die Wahrheit zu erforschen²¹¹. Es gibt somit kein *Numerus clausus* der Beweismittel²¹². Bei der Suche nach der materiellen Wahrheit sind die Strafbehörden nicht an bestimmte Beweismittel gebunden. Es gilt der Grundsatz der Beweisfreiheit (Art. 139 Abs. 1 StPO) sowie der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO)²¹³. Im Rahmen des Rechts dürfen sämtliche Beweismittel eingesetzt werden, auch wenn sie in der StPO nicht ausdrücklich vorgesehen sind²¹⁴.

Beweisanträge (z.B. nach Art. 107 Abs. 1 lit. e und Art. 318 Abs. 1 StPO sowie Art. 61 Abs. 1 und Art. 77 Abs. 1 VStrR) können durch die Verfahrensbeteiligten gestellt werden²¹⁵. Das Beweisantragsrecht gilt als teilgehalt des Anspruchs auf ein faires Verfahren und auf das rechtliche Gehör²¹⁶. Beweisanträge, welche den beschuldigten Betriebswächter entlasten können, sollten mit Unterstützung der Axpo (z.B. mit einem Rechtsanwalt, welcher den Betriebswächter im Strafverfahren vertritt), gestellt werden. Dieses Vorgehen steht auch im Kontext der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Art. 6 Abs. 1 ArG)²¹⁷.

Eine Ausnahme sieht Art. 139 Abs. 2 StPO vor. Danach wird nicht über Tatsachen Beweis geführt, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend bewiesen sind²¹⁸. Da es bei Beweis um das Einbringen von Tatsachen geht, die im Zusammenhang mit dem fraglichen Straftatbestand relevant sind,

²⁰⁷ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 991.

²⁰⁸ RIKLIN, zu Abs. 1 Art. StPO, S. 280, N 2.

²⁰⁹ RIKLIN, zu Abs. 1 Art. StPO, S. 280, N 2.

²¹⁰ SCHMID/JOSITSCH, N 777, N 216.

²¹¹ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1010.

²¹² RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1011; vgl. BOTSCHAFT STPO, S. 1182.

²¹³ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1011; vgl. BOTSCHAFT STPO, S. 1182.

²¹⁴ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1011.

²¹⁵ SCHMID/JOSITSCH, N 777; RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 107, S. 233, N 2.

²¹⁶ DONATSCH/LIEBER/SUMMERS/WOHLERS, S. 954, N 6.

²¹⁷ So auch die Praxis der Kantonspolizei Aargau, gemäss Auskunft von Urs Winzenried, ehem. Chef Kriminalpolizei.

²¹⁸ SCHMID/JOSITSCH, N 778; Riklin, zu Abs. 2 Art. 139 StPO, S. 281, N 6; so auch RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1002 f.

ist es eine Selbstverständlichkeit, dass Umstände, die diese Relevanz nicht aufweisen, nicht beweismässig zu erforschen sind²¹⁹. Was von Relevanz ist, wird in der Praxis oft kontrovers diskutiert²²⁰. Der Betriebswächter bzw. die Axpo als Arbeitgeberin hat bei der Beweiserhebung eine gewisse Mitwirkungspflicht (siehe nachfolgend Kap. 10.3).

10.2 Verbotene Beweiserhebungsmethoden (Beweisverbote)

Unter Beweisverboten versteht man in einem weiteren Sinn jene Regeln, die die Beweiserhebung und Beweisführung im Strafverfahren beschränken²²¹. Damit kommt zum Ausdruck, dass der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO)²²² insofern an Grenzen stösst, dass die verfassungsmässigen gewährleisteten Freiheitrechte (z.B. der Menschenwürde) höher gewichtet werden²²³. Vor allem kommt die Unantastbarkeit des Kernbereichs von Art. 36 Abs. 4 BV, dass das Erheben bzw. Verwerten von Beweisen ausgeschlossen sein kann, deutlich zum Vorschein²²⁴.

Die verbotenen Beweiserhebungsverfahren werden in Art. 140 Ab. 1 StPO festgehalten. Dabei geht es um absolut verbotene Methoden zur Gewinnung von Aussagen und Auskünften in Form von²²⁵:

- Zwangsmitteln;
Beispiel: Entzug von Nahrungsmitteln, Getränken oder Schlaf²²⁶.
- Gewaltanwendung wie namentlich Folter;
Beispiel: Austeilen von Schlägen zur Erzwingung eines Geständnisses²²⁷.
- Drohungen;
Beispiel: «Wenn Sie nicht gestehen, werden Sie in Haft gesetzt»²²⁸.
- Versprechungen;
Beispiel: «Wenn Sie gestehen, werden Sie aus der Haft entlassen»²²⁹.

²¹⁹ SCHMID/JOSITSCH, N 778; vgl. auch RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1004.

²²⁰ SCHMID/JOSITSCH, N 778.

²²¹ SCHMID/JOSITSCH, N 783.

²²² Zu Teilnahme rechte im Rechtshilfeverfahren Art. 148 StPO; SCHMID/JOSITSCH, N 833.

²²³ SCHMID/JOSITSCH, N 783.

²²⁴ SCHMID/JOSITSCH, N 783.

²²⁵ SCHMID/JOSITSCH, N 786.

²²⁶ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1016; RIKLIN, zu Abs. 1 und 2 Art. 140 StPO, S. 285, N 1;
SCHMID/JOSITSCH, N 786.

²²⁷ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1017.

²²⁸ SCHMID/JOSITSCH, N 786; dazu auch RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1018.

²²⁹ SCHMID/JOSITSCH, N 786; dazu auch RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1019.

- Täuschungen und;
Beispiel: «Gestehen Sie, Ihr Mittäter hat ohnehin schon alles gestanden»²³⁰. Beliebige Irrtümer werden vom Strafprozessrecht nicht geschützt. Der Beschuldigte wird nur von staatlich verursachter Täuschung geschützt²³¹. Es gibt auch Täuschungen, die sozialadäquat sein können (z.B. Vorspiegelung, der Befragter sei dem Befragten gut bzw. freundlich gesonnen). Hingegen sollen einfache Suggestivfragen oder Vereinfachungen des Sachverhalts keine Unverwertbarkeit der erzielten Aussagen zur Folge haben²³². Art. 140 Abs. 1 StPO erfasst vorsätzliche Falschangaben der Behörden gegenüber dem Beschuldigten²³³.
- Mittel, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können²³⁴.
Beispiel: Unzulässig sind Lügendetektoren und Narkoanalysen²³⁵ als Vernehmungsmethoden²³⁶. Unzulässig ist auch eine beschuldigte Person in einen Alkohol- oder Drogenrausch zu versetzen²³⁷.

Die in Art. 140 Abs. 1 StPO gesetzlichen Aufzählungen sind nicht abschliessend²³⁸. Doch weitere unzulässige Beweiserhebungsmethoden sind nicht ersichtlich²³⁹. Auch wenn die betroffene Person den «verbotenen Beweismethoden» zustimmt, sind diese unzulässig (Art. 140 Abs. 2 StPO)²⁴⁰.

10.3 Beweis nach VBWK

Die Rechtslage in der Kernenergie, konkret bei den Betriebswachen ist dahingehend speziell, dass sie zur Mitwirkung der Beweissicherung verpflichtet sind. Gem. Art. 8 Abs. 8 VBWK sind die eingesetzten Waffen für die Untersuchung sicherzustellen. Zudem ist dem Spurenschutz die nötige Beachtung zu schenken. Dabei dürfte es sich nicht nur um die persönliche Schusswaffe handeln, sondern auch

²³⁰ SCHMID/JOSITSCH, N 786; dazu auch RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1020.

²³¹ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1020.

²³² RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1020.

²³³ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1020.

²³⁴ RIKLIN, zu Abs. 1 und 2 Art. 140 StPO, S. 285, N 1; RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1015 ff; SCHMID/JOSITSCH, N 786.

²³⁵ Befragung eines Patienten nach einer Kurznarkose. Die Psychiatrie bedient sich dieses Verfahrens versuchsweise zur Diagnose, wobei der Arzt der Zustimmung des Patienten bedarf.

²³⁶ RIKLIN, zu Abs. 1 und 2 Art. 140 StPO, S. 285, N 2; SCHMID/JOSITSCH, N 786; BGE 109 Ia 289.

²³⁷ RIKLIN, zu Abs. 1 und 2 Art. 140 StPO, S. 285, N 2; SCHMID/JOSITSCH, N 786; BGE 90 I 29 ff.

²³⁸ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1022.

²³⁹ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1022.

²⁴⁰ RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 1023.

Waffen, welche im Ordnungsdienst eingesetzt werden. Das Sicherstellen der eingesetzten Waffe nach Art. 8 Abs. 8 steht nach meinem Dafürhalten nicht im Kontext zu Art. 3 Abs. 1 lit. c VBWK. Vielmehr können Gegenständen, gestützt auf die polizeilichen Befugnisse (Art. 6 Abs. 1 VBWK), sichergestellt werden, wenn:

- von ihnen eine Gefahr für Personen oder die Kernanlage ausgeht (lit. a.);
- mit ihnen eine strafbare Handlung gegen Personen oder Kernanlage begangen wurde (lit. b.);
- sie zu einer strafbaren Handlung bestimmt sind oder waren (lit. c.).

Vielmehr dürfte das Sicherstellen der eingesetzten Waffe (Art. 8 Abs. 8 VBWK) als Sicherung von Beweismitteln und somit als Unterstützung der Strafbehörden beim Grundsatz der Untersuchungsmaxime (Art. 6 StPO)²⁴¹ zu werten sein²⁴². Das Sicherstellen der Waffe und der Spurenschutz dürfte in der Verantwortung der Vorgesetzten bzw. des KKB liegen und nicht ausschliesslich beim «beschuldigten» Betriebswächter.

²⁴¹ RIKLIN, zu Abs. 1 Art. 6 StPO, S. 92, N 1 f.

²⁴² RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, N 986.

10.4 Kapitel 10 zusammengefasst für die Praxis

- **Allgemeine Bestimmungen der Beweiserhebung:** Die Strafbehörden, d.h. die Kantonspolizei Aargau, unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Brugg – Bad Zurzach, sind von Amtes wegen, gestützt auf die Untersuchungsmaxime (Art. 6 StPO) verpflichtet, zu untersuchen «was überhaupt passiert ist». Die Strafverfolgungsbehörden haben dem beschuldigten Betriebswächter die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale nachzuweisen und nicht umgekehrt der Betriebswächter seine Unschuld. Denn bis zum Gegenbeweis gilt der beschuldigte Betriebswächter nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* als unschuldig (Art. 10 Abs. 1 StPO). Beweisanträge (z.B. nach Art. 107 Abs. 1 lit. e und Art. 318 Abs. 1 StPO sowie Art. 61 Abs. 1 und Art. 77 Abs. 1 VStrR) können durch die Verfahrensbeteiligten gestellt werden. Beweisanträge, welche den beschuldigten Betriebswächter entlasten können, sollten mit Unterstützung der Axpo (z.B. mit einem Rechtsanwalt, welcher den Betriebswächter im Strafverfahren vertritt), gestellt werden. Dieses Vorgehen steht auch im Kontext der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Art. 6 Abs. 1 ArG).

Verbotene Beweiserhebungsmethoden (Beweisverbote): Die verbotenen Beweiserhebungsverfahren werden in Art. 140 Abs. 1 StPO festgehalten. Dabei geht es um absolut verbotene Methoden zur Gewinnung von Aussagen und Auskünften in Form von:

- Zwangsmitteln;
- Gewaltanwendung wie namentlich Folter;
- Drohungen;
- Versprechungen;
- Mittel, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können.

- **Beweise nach VBWK:** Gem. Art. 8 Abs. 8 VBWK sind die eingesetzten Waffen für die Untersuchung sicherzustellen. Zudem ist dem Spurenschutz die nötige Beachtung zu schenken. Dabei dürfte es sich nicht nur um die persönliche Schusswaffe handeln, sondern auch Waffen, welche im Ordnungsdienst eingesetzt werden. Das Sicherstellen der eingesetzten Waffe (Art. 8 Abs. 8 VBWK) als Sicherung von Beweismitteln und somit als Unterstützung der Strafbehörden beim Grundsatz der Untersuchungsmaxime (Art. 6 StPO) zu werten sein. Das Sicherstellen der Waffe und der Spurenschutz dürfte in der Verantwortung der Vorgesetzten bzw. des KKB liegen und nicht ausschliesslich beim «beschuldigten» Betriebswächter.

11 Literaturverzeichnis

ANDREAS DONATSCH / VIKTOR LIEBER / SARAH SUMMERS / WOLFGANG WOHLERS: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung stopp SK – Schulthess Kommentar 3, 2020.

BRIGITTA KRATZ / MICHAEL MERKER / RENATO TAMI / STEFAN RECHSTEINER / KATHRIN FÖHSE (HRSG.): Kommentar zum Energierecht, Band II: CO2-Gesetz / KEG ENSIG, Editions Weblaw (Bern 2016).

RETO PATRICK MÜLLER: Innere Sicherheit Schweiz – Rechtliche und tatsächliche Entwicklung im Bund seit 1848, Diss., Egg bei Einsiedeln 2009.

RIEDO CHRISTOF / FIOKA GERHARD / NIGGLI MARCEL ALEXANDER: Strafprozessrecht sowie Rechtshilfe in Strafsachen: Helbling Lichtenhahn Verlag (Freiburg Juli 2011).

RIKLIN FRANZ: SCHWEIZERISCHE STRAFPROZESSORDNUNG MIT JSTPO, STBOG UND WEITEREN ERLASSEN: Orell Füssli Verlag (2. Überarbeitete Auflage 2014).

ROLF JÄGGI: Grenzen der Auslagerung von sicherheitspolizeilichen Aufgaben an die Betriebswachen von Schweizer Kernanlagen, Bachelorarbeit, Universitäre Fernstudien Schweiz, 2009.

RUCKSTUHL, Die Praxis der Verteidigung der ersten Stunde, ZStR 2010, 132 ff.

NIKLAUS SCHMID / DANIEL JOSITSCH: Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts: Dike Verlag (3. Auflage, Zürich 2017).

WOHLERS WOLFGANG / GODENZI GUNHILD / SCHLEGEL STEPHAN: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar: Stämpfli Verlag (4. Auflage).

12 Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, Rolf Jäggi, dass ich diese Arbeit mit dem Titel: **Strafverfahren nach einem Zwangsmiteinsatz der Betriebswache im Kernkraftwerk Beznau «Handbuch für die Praxis»** selbstständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ein Plagiat als Misserfolg sanktioniert wird (vgl. Art. 20 des Studienreglements Recht vom 10. März 2014).

Ort: Egliswil

Datum: 29.04.2021

Unterschrift:

